

# Verzeichniß

der vom

Meiermärkischen Landtage

gefaßten

## Beschlüsse.

---

Sechste Landtagsperiode.

V. Session.

1888.





# Sechste Landtagsperiode.

## V. Session.

### Beschlüsse.

#### 5. Sitzung am 3. September 1888.

1.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde St. Michael im Bezirke Leoben wird zur Deckung ihrer Gemeinde-Bedürfnisse unter Einrechnung der ihr von der Bezirks-Vertretung Leoben bereits bewilligten 60%igen Umlage noch die Einhebung einer 8%igen Umlage, sohin zusammen eine 68%ige Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilligt.

St. Michael, Gemeinde —  
Erhöhung der Gemeinde-  
umlage.

2.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde St. Stefan im Bezirke Leoben wird zur Deckung ihrer Gemeinde-Bedürfnisse unter Einrechnung der von der Bezirks-Vertretung Leoben bereits bewilligten 60%igen Gemeinde-Umlage noch die Einhebung einer 19%igen Umlage, sohin zusammen eine 79%ige Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilligt.

St. Stefan, Gemeinde —  
Erhöhung der Gemeinde-  
umlagen.

#### 6. Sitzung am 4. September 1888.

3.

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen der Ortsgemeinde Wildbach um Ausscheidung aus dem Gerichtssprengel Stainz und Zuweisung zum Gerichtssprengel Deutsch-Landsberg wird dem k. k. Justiz-Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen.

Wildbach, Gemeinde — Aus-  
scheidung aus dem Gerichts-  
sprengel Stainz und Zuwei-  
sung zum Gerichtssprengel  
Deutschlandsberg.



## 8. Sitzung am 7. September 1888.

4.

Wiefresen, Gemeinde — Er-  
höhung der Gemeindeum-  
lagen.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Wiefresen im Gerichtsbezirke Eibiswald wird zur Deckung ihrer Gemeinde-Bedürfnisse unter Einrechnung der ihr von der Bezirksvertretung Eibiswald bereits bewilligten 60%igen Umlage noch die Einhebung einer 14%igen Umlage, sohin zusammen einer 74%igen Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilligt.

5.

Stainz, Bezirk — Einhebung  
einer Umlage von 38%.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Stainz wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse die Einhebung einer Umlage von 38 % auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1889 bewilligt.

6.

Umlegung der Windisch-Lands-  
berger Bezirksstraße I. Classe  
bei Windisch-Landsberg.

Der Landtag beschließt:

Die Pöltschach-Manner Bezirksstraße I. Classe ist nach dem Projecte des Landes-Bauamtes vom 3. October 1887, Z. 14.532, abzweigend bei Kilometer 10.259 und in die gegenwärtig bestehende Bezirksstraße bei Kilometer 12.980 einmündend, und zwar nach der blauen Variante des Projectes bei der Töplismühle umzulegen.

Zu den inclusive der Grundeinlösung und der Regieauslagen auf 21.300 fl. präliminirten Kosten wird eine Subvention aus dem Landesfonde im Betrage der Hälfte der thatsächlichen Ausführungskosten, jedoch mit der Beschränkung gewährt, daß dieselbe den Betrag von 10.650 fl. in keinem Falle überschreiten darf.

Für die weiteren Kosten dieser Umlegung haben die Bezirksvertretungen St. Marein bei Erlachstein mit 5650 fl. und Drachenburg mit 5000 fl., sowie beide Bezirks-Vertretungen mit je der Hälfte der über den Kostenvoranschlag von 21.300 fl. sich etwa ergebenden Mehrkosten aufzukommen.

Die Ausführung des Baues hat auf Rechnung der genannten Bezirksvertretungen unter Aufsicht und Leitung des Landes-Bauamtes zu erfolgen und haben die Kosten dieser Aufsicht und Leitung sammt jenen der Collaudirung einen Theil der Herstellungskosten zu bilden.

Der Zeitpunkt des Beginnes des Umlegungsbaues bleibt der Entscheidung des Landes-Ausschusses überlassen und wird derselbe gleichzeitig ermächtigt und beauftragt, die die Bezirke treffenden Quoten vorschußweise aus dem Landesfonde zu bestreiten und nach vollendetem Baue in fünf unverzinslichen Jahresraten von den Bezirken hereinzubringen.

Die umgelegte Strecke wird als Bezirksstraße I. Classe aufgehoben.

7.

Gesetz, betreffend die Erhaltung  
der Lichtenwald-Montpreiser  
Bezirksstraße II. Classe.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Erhaltung der Lichtenwald-Montpreiser Bezirksstraße II. Classe.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Zur Erhaltung der Straße von Lichtenwald nach Montpreis, welche im Orte St. Marein von der Lichtenwalder Bezirksstraße abzweigt, durch das Suncza-Thal



bis Montpreis sich fortsetzt und dort in die Drachenburg-Montpreiser Bezirksstraße einmündet als Bezirksstraße II. Classe, wird mit Bezug auf das Landes-Gesetz vom 16. Jänner 1888, Nr. 5, die mit dem Landesgesetze vom 19. November 1871, Nr. 39, geschaffene Concurrenz aufgehoben und eine neue Concurrenz der Bezirke Lichtenwald und Tüffer gebildet.

Art. II. Diese Concurrenz wird derart festgesetzt, daß der Bezirk Lichtenwald  $\frac{1}{10}$  und der Bezirk Tüffer  $\frac{1}{10}$  der gemeinsamen Kosten, sowohl der Erhaltung des Straßenkörpers, als der Bauobjecte an demselben, der Scarpmauern, der Böschungen an den Berglehnen und der Geländer zu bestreiten habe.

Art. III. Der Bezirks-Ausschuß von Lichtenwald ist der Verwalter dieses Fonds; ihm obliegt die Administration und Beaufsichtigung der Straße, er hat bezüglich derselben den Voranschlag für die gemeinsamen Auslagen des nächsten Jahres zu verfassen und dem Concurrenz-Bezirk Tüffer einen Monat vor Ende des laufenden Jahres zur Einstellung des ihn treffenden Beitrages in sein Bezirks-Präliminare mitzutheilen. — Der Bezirk Tüffer ist verpflichtet, die auf ihn entfallende Biffer binnen der ersten drei Monate jeden Jahres an den Bezirks-Ausschuß Lichtenwald abzuführen, welsch' letzterem dagegen obliegt, dem Bezirks-Ausschuße Tüffer die Jahresrechnung über die Verwaltung des Concurrenz-fondes innerhalb der ersten zwei Monate des nächstfolgenden Jahres zur Einsicht und Genehmigung mitzutheilen.

Art. IV. Der Bezirks-Ausschuß Lichtenwald besorgt innerhalb des Präliminaries alle nothwendigen Erhaltungsarbeiten auf der ganzen Strecke und ist dabei an die für Bezirksstraßen und Bezirkscaffen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften gebunden.

Art. V. Für nothwendige, im Präliminare nicht vorgesehene Auslagen ist die Zustimmung des Bezirkes Tüffer einzuholen.

Art. VI. Bei Verschiedenheit der Ansichten oder sonstigen Differenzen zwischen den Concurrenz-Bezirken bezüglich des Präliminaries, der Jahresrechnung und der letztgedachten außerordentlichen Auslagen entscheidet der Landes-Ausschuß.

Art. VII. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

## 8.

Der Landtag beschließt:

Der Beschluß des Gemeinderathes der Stadt Graz vom 25. April 1887, beziehungsweise 10. Juni 1887, die in der Landtafel sub Einl.-Z. 454 vorkommende sogenannte Seizerhof-Realität in Graz, Annenstraße Nr. 20, an den Grazer Bürger-Spitalsfond um den Betrag von 32.000 fl. ö. W. zu verkaufen, wird genehmigt.

Verkauf des der Gemeinde Graz gehörigen Seizerhofes in der Annenstraße Nr. 20 in Graz.

## 9.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Kapfenberg im Bezirke Bruck a. d. Mur wird die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr im Höchstbetrage von 200 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erteilt.

Kapfenberg, Gemeinde — Einhebung der Gebühr von 200 fl. für die Aufnahme in den Heimatsverband.

## 10.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Mürzzuschlag wird die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr im Höchstbetrage von 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erteilt.

Mürzzuschlag, Marktgemeinde — Einhebung einer Gebühr von 50 fl. für die Aufnahme in den Heimatsverband.



**9. Sitzung am 10. September 1888.**

11.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Obst- u. Weinbauschule in Marburg (Seite 82.)

Der Landtag beschließt:

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg wird zur Kenntniß genommen;
- b) der Aenderung des Lehrplanes an dieser Schule im Sinne des Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. März 1888, Z. 10.972, wird die Zustimmung erteilt;
- c) der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, amerikanische Schnittreben an bedürftige Weinbauer unentgeltlich abzugeben und den Preis dieser Reben überhaupt zu ermäßigen;
- d) der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Erfolge des Unterrichtes in der deutschen Sprache hinter dem der früheren Jahre nicht zurückbleiben.

**10. Sitzung am 11. September 1888.**

12.

Mittel zur Bekämpfung der Reblaus.

Der Landtag beschließt:

1. Die hohe k. k. Regierung wird dringend gebeten:
  - a) zur Bekämpfung der Reblaus in Steiermark in jedem politischen Bezirke, in welchem Weinbau betrieben wird, Rebschulen mit amerikanischen Reben zu errichten, darin die den jeweiligen Boden- und klimatischen Verhältnissen entsprechenden Reben zu pflanzen und dieselben an die weniger bemittelten Weingartenbesitzer unentgeltlich — an andere Weingartenbesitzer gegen mäßige Zahlung, an beide jedoch gegen die Verpflichtung zur Anpflanzung in ihren Weingärten abzugeben;
  - b) die über den Bezug von amerikanischen Reben bestehenden Vorschriften mit Bezug auf die vorgeschrittene Ausbreitung der Reblaus im Lande entsprechend abzuändern.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Verwendung der beiden Wanderlehrer im Lande zur Belehrung über die Anpflanzung entsprechender amerikanischer Rebsorten und über die Veredlung derselben mit einheimischen Reben Sorge zu tragen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Reblaus. (Seite 54—55.)

3. Der Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 54, über die Reblaus, wird zur Kenntniß genommen.

13.

Petition Nr. 52 der steierm. Landescommission für die Reichs-Obstaussstellung.

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkischen Landes-Commission für die Reichs-Obstaussstellung vom 29. September bis 7. October d. J. in Wien wird eine Subvention von 2000 fl. bewilliget.

**11. Sitzung am 13. September 1888.**

14.

Verwendung des vom Lande Steiermark aus Anlaß des 40jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. gewidmeten Capitales per 50.000 fl.

Der Landtag beschließt:

Aus dem anlässlich des 40jährigen Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. vom Lande Steiermark zum Zwecke einer wohlthätigen Stiftung im Lande gewidmeten Capitale per 50.000 fl. ö. W. wird eine Stiftung unter dem Namen „Kaiser Franz Josef-Stiftung“ für 10 Stipendien an taubstumme, in Steiermark geborene, dahin zuständige und in der Landes-Taubstummen-Anstalt in Erziehung und Unterricht stehende Kinder errichtet.



## 12. Sitzung am 14. September 1888.

## 15.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, N.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes hat bezüglich aller jener in den §§ 1 und 2 des Patentes vom 5. Juli 1853, N.-G.-Bl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, welche bis zu diesem Tage bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landesbehörde nicht angemeldet, beziehungsweise provocirt (§ 2 des Patentes) worden sind, die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Behörden aufzuhören.

§ 2. Es sind daher Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser im vorstehenden § 1 bezeichneten, bisher nicht angemeldeten, beziehungsweise provocirten Rechte, sowie über die im § 7 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 a) bis einschließlich f) genannten Punkte nicht mehr vor den in Gemäßheit des § 34 dieses Patentes bestellten Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Behörden zu entscheiden, sondern können fortan nur von den Gerichten im summarischen Verfahren ausgetragen werden.

§ 3. Die von den Grundlasten-Ablösungs- oder Regulirungs-Behörden auf Grund des § 34 des erwähnten Patentes ergehenden Entscheidungen, zu welchen dieselben nach § 1 des gegenwärtigen Gesetzes noch competent bleiben, können auch fortan im Rechtswege nicht angefochten werden.

§ 4. Die Ablösung oder Regulirung der im § 1 bezeichneten, bisher nicht angemeldeten, beziehungsweise provocirten Rechte ist, wenn dieselben unbestritten oder im gerichtlichen Wege festgestellt sind, über Ansuchen des Berechtigten oder Verpflichteten an Stelle der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Behörden vor den politischen Behörden durchzuführen.

§ 5. Zur Fällung des Ablösungs- oder Regulirungs-Erkenntnisses ist die k. k. Statthalterei in erster Instanz berufen.

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Erhebungen werden über Auftrag der k. k. Statthalterei in der Regel von jener Bezirkshauptmannschaft gepflogen, in deren Gebiete die belastete Liegenschaft gelegen ist. Derselben obliegt die Vornahme aller jener Amtshandlungen, welche nach der mit der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857, N.-G.-Bl. Nr. 218, kundgemachten Instruction in Absicht auf die Frage der Ablösung oder Regulirung der Localcommission zustehen.

§ 6. Gegen die Entscheidung der Statthalterei findet der Recurs binnen der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen an das Ministerium des Innern statt, welches im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium entscheidet.

§ 7. Die Kosten, welche aus Anlaß der Verhandlungen über die Ablösung oder Regulirung auflaufen, sind nach den diesfalls für das politische Verfahren bestehenden Vorschriften zu bestreiten und ist über die Zahlung derselben instanzmäßig zu erkennen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene in den §§ 1 und 2 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 genannten Rechte Anwendung, welche erst nach Kundmachung dieses Patentes (§ 43) erworben worden sind, insoferne diese Rechte

Gesetz, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, N.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden.



nicht bereits vor der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landesbehörde angemeldet, beziehungsweise provocirt worden sind.

§ 9. In Absicht auf die in § 1, Absatz 4 ad a und b, des Patentens vom 5. Juli 1853 benannten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte auf Grund und Boden, welche zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, sowie ehemaligen Unterthanen oder zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen, bleiben durch das gegenwärtige Gesetz die auf diese Rechte bezugnehmenden Bestimmungen der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92 und 94, über die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke und über die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke unberührt.

§ 10. Soweit durch das gegenwärtige Gesetz die Bestimmungen des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 und der mit der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857, R.-G.-Bl. Nr. 218, kundgemachten Instruction nicht abgeändert werden, bleiben dieselben sowohl für die Gerichte als auch für die Verwaltungsbehörde aufrecht. In Absicht auf die unter den § 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Rechte treten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1855, R.-G.-Bl. Nr. 161, in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 11. Meine Minister für Inneres, Justiz, Ackerbau und Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

## 16.

Rann, Stadtgemeinde — nachträgliche Genehmigung einer Bierauflage von 1 fl. per Hektoliter pro 1886, 1887 und 1888.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Rann wird die Genehmigung zur Einhebung einer Bierauflage von 1 fl. ö. W. per Hektoliter für die Jahre 1886, 1887 und 1888 nachträglich ertheilt.

## 17.

Liebenau, Gemeinde — Erhöhung der Musiklicenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Liebenau im Bezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 23 1/2 kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Local-Armensfond fließenden Musiklicenz-Gebühr per 26 1/2 kr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für das Jahr 1889 zu Gunsten des Local-Armensfondes bewilligt.

## 18.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderathes Graz. (Seite 117.)

Der Landtag beschließt:

Zener Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 5, S. 117), betreffend die in der vorigen Landtags-Session eingebrachte Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um die Förderung der Herstellung von Gebäuden mit kleinen, billigen und gesunden Wohnungen für die ärmere Bevölkerung durch Gewährung der Befreiung von den Landes-Umlagen, womit zur Kenntniß gebracht wird, daß der Beschluß des hohen Landtages vom 17. Jänner 1888 über die vorerwähnte Petition dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz unterm 6. März 1888, Z. 2085, mit dem Bemerkten mitgetheilt wurde, daß der Eintritt der im obigen Beschlusse angeführten Bedingungen, insbesondere die Befreiung von der Staatssteuer, anher mitgetheilt werden wolle, worauf die Vereinbarung der weiteren Modalitäten über die Festsetzung und Handhabung einer wirksamen Controle erfolgen wird — weiters, daß seither eine Mittheilung über diesen Gegenstand dem Landes-Ausschusse nicht zugekommen sei, wird zur Kenntniß genommen.



19.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

womit die Paragrafhe 5, 6 und 10 des steierm. Landesgesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, theils abgeändert, theils außer Kraft gesetzt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Paragrafhe 5 und 6 des Gesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 5. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Steiermark befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist ein Beitrag an den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond nach folgendem Tarife zu entrichten:

Bei einem reinen Nachlasse

über	400 fl.	bis	5.000 fl.	von jedem Hundert	50 kr.
"	5.000	" "	10.000	" " "	55 "
"	10.000	" "	20.000	" " "	60 "
"	20.000	" "	30.000	" " "	70 "
"	30.000	" "	50.000	" " "	80 "
"	50.000	" "	100.000	" " "	90 "
"	100.000	" "	" "	" "	100 "

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tariffasses, bei der Berechnung der Gebühr aber nicht zu berücksichtigen.

§ 6. Die Verichtigung des im § 5 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last; dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werthe der Legate die für dasselbe entrichtete obige Gebühr in Abzug zu bringen.

Artikel II. Der § 10 des Gesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, hat außer Kraft zu treten.

Artikel III. Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, unterliegen dem Gesetze vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, in seiner bisherigen Fassung.

Artikel IV. Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

13. Sitzung am 15. September 1888.

20.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörig Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung.

Gesetz, womit die Paragrafhe 5, 6 und 10 des steierm. Landesgesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, theils abgeändert, theils außer Kraft gesetzt werden.

Gesetz, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörig Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung.



Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Dieses Gesetz betrifft Lehrerpersonen, Lehrer und Unterlehrer, welche auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder eines Reisezeugnisses definitiv oder provisorisch an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule angestellt sind; dann die definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen.

§ 2. Die Stellungspflicht — ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach § 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (N. G. Bl. Nr. 151), der freiwillige Eintritt als Officier in die nichtactive Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht, sind keine der Aufnahme in das Lehramt an Volks- oder Bürgerschulen entgegenstehende Hindernisse.

§ 3. Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Volks- oder Bürgerschullehrers (Lehrers oder Unterlehrers) in den Militärverband, hat den Austritt aus dem Lehramte zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, aber von der Genehmigung des k. k. steierm. Landes Schulrathes abhängig.

§ 4. Die der bewaffneten Macht angehörigen Lehrerpersonen an Volks- oder Bürgerschulen bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militär-Dienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keinesurlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§ 5. Während der activen Militär-Dienstleistung

- a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recruten-Ausbildung festgesetzten Zeitdauer;
- b) anlässlich der periodischen Waffenübungen;
- c) im Falle einer Mobilisirung und
- d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jedem Volks- oder Bürgerschullehrer (Lehrer oder Unterlehrer) sein Lehramtsposten und Dienstfrang gewahrt.

Durch eine derartige Militär-Dienstleistung wird weder die Beförderung im Lehramte behindert, noch auch das zur Erlangung einer Dienstalterszulage zurückzulegende Quinquennium unterbrochen.

§ 6. Für die zur activen Militär-Dienstleistung einberufenen Lehrerpersonen gelten die Gebühren-Vorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rückfichtlich der mit ihrer Bedienstung an Volks- oder Bürgerschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten.

1. Für die Dauer der im § 5 unter a und b erwähnten activen Militär-Dienstleistungen hat weder eine gänzliche, noch eine theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an Volks- oder Bürgerschulen verbundenen Bezüge stattzufinden, insoferne solche nicht von der Erfüllung gewisser besonderer Verpflichtungen abhängig sind. Hinsichtlich dieser lehreren Bezüge hat der für Beurlaubungen der Volks- oder Bürgerschullehrer vorgeschriebene Vorgang zu gelten.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernden



Militär-Präsenz-Dienstpflicht sind sämtliche mit dem Volks- oder Bürgerschuldienste verbundenen Bezüge einzustellen.

3. Im Falle einer Mobilisirung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes (§ 5 lit. c und d) bleiben die zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung einberufenen Volks- oder Bürgerschullehrer (Lehrer und Unterlehrer), insolange sie dem Mannschafftsstande angehören, im Genusse der Hälfte der mit ihrer Bedienstung an Volks- oder Bürgerschulen verbundenen, aus dem Landesfondes fließenden Bezüge. Denjenigen Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt der Fortgenuß der sämtlichen Bezüge in gleicher Weise, wie dies oben im Absatze 1 verfügt ist, gewahrt.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Volks- oder Bürgerschullehrer erhalten während ihrer activen Militär-Dienstleistung im Falle einer Mobilisirung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes:

- a) Unter allen Umständen ein Dritteltheil ihrer aus dem Landesfondes fließenden Bezüge;
- b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a) erwähnten Lehrergebühren-Dritteltheiles den vollen Betrag dieser Lehrergebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote. Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Lehrergebühr, so hat die Zahlung der letzteren mit Ausnahme des freigelassenen Dritteltheiles während der Dauer der ersteren aufzuhören;
- c) diejenigen Volks- oder Bürgerschullehrer, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse eines eventuellen Naturalquartieres oder Quartiergeldes.

§ 7. Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Volks- oder Bürgerschullehrer erhalten während ihrer activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung die reglementmäßig entfallenden Gebühren und bleibt denselben überdies der ungeschmälernte Fortgenuß ihrer bisherigen Ruhebezüge gewahrt.

§ 8. Bei der Berechnung des Lehrergebühren-Ausmaßes nach § 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung im Gagistenstande erfolgte Erlangung höherer Militärgebühren außer Betracht zu bleiben.

§ 9. Die den Volks- oder Bürgerschullehrern im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind gleich jenen der Civil-Staatsbediensteten durch das Gesetz vom 27. December 1875 (N.-G.-Bl. Nr. 158) festgesetzt.

Den Lehrern oder Unterlehrern, welche noch nicht volle 10 Dienstjahre zurückgelegt haben und während der activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung sowohl für Militärdienste, als für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§ 6 und 82 des obigen Gesetzes), wird statt der Abfertigung (§ 58 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17) ein Ruhegehalt in jener Höhe zuerkannt, wie er ihnen nach dem Gesetze nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit gebühren würde.

§ 10. Den Wittven und Waisen der während der Militär- oder Landsturm-Dienstleistung verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesamt-Dienstleistung des Verstorbenen begründete Gebühreanspruch gewahrt. Hätte der Verstorbene noch nicht volle zehn anrechenbare Dienstjahre, so haben in diesem Falle die Hinterbliebenen auf jene Gebühren Anspruch, zu welchen sie berechtigt wären, wenn der Verstorbene das zehnte Dienstjahr bereits zurückgelegt hätte.



Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der derlei Ansprüche normirenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17) hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten, und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig entfallenden Versorgungsgelühren den Militär-Pensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach obigem Landesgesetze etwa entfallende Mehrbetrag den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond zu treffen.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

21.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Armenwesen“.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses betreffend das Armenwesen — wird zur Kenntniß genommen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Landtagsbeschuß vom 8. Juli 1880 betreffend die Pfarrarmenanstalten auszuführen und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

22.

Gesetz, die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Wielandgasse zu Graz betreffend.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

giltig für das Herzogthum Steiermark, die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Wielandgasse zu Graz betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichsvolksschulgesetzes anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Wielandgasse zu Graz wird eine dreiclassige Mädchen-Bürgerschule errichtet und der Leitung der ihr parallelen Knaben-Bürgerschule in derselben Gasse unterstellt.

Artikel II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

23.

Petitionen des Gemeinderathes Pettau und des Gemeinderathes Mann um Herstellung von Uferschuttbauten an der Drau nächst Pettau.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 38 und 90 werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und zur thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.

24.

Petition des Bezirksausschusses Radkersburg um eine Subvention zur Herstellung der Gleichenberger Bezirksstraße.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 29 wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

25.

Petition Nr. 34.

Der Landtag beschließt:

Die Gemeinden Kalchberg, Stallhofen und Raßberg sind mit ihrer Petition um Subventionirung einer Gemeindestraße abzuweisen; der Landtag spricht jedoch die Geneigtheit aus, für den Bau dieser Straße eine entsprechende Subvention aus Landesmitteln zu bewilligen, wenn von Seite der Bezirksvertretung Voitsberg die Erhebung zur Bezirksstraße II. Classe beschlossen wird.



26.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 37 wird dem Landes-Ausschusse zur ehestmlichsten Antragstellung im Sinne des vorjährigen, denselben Gegenstand betreffenden Landtagsbeschlusses abgetreten.

Petition der Ortsgemeinden Wildalpen und Gams um Erhebung der Straße Weichselboden-Palfau zur Bezirksstraße.

27.

Der Landtag beschließt:

Dem Lehrer Johann Krainz wird eine Personalzulage jährlicher 100 fl. vom Jahre; 1889 an bewilligt.

Petition Nr. 16 des Bezirksschulrathes von Eisenerz um Gewährung einer Personalzulage für den Lehrer Johann Krainz.

28.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 31 des Johann Fraß, pens. Oberlehrers, um Gewährung der vollen Pension mit Zuerkennung der zweiten Dienstalterszulage wird keine Folge gegeben.

Petition Nr. 31.

29.

Der Landtag beschließt:

Die Pension Nr. 47, des pens. Oberlehrers Josef Petritsch wird in Würdigung der darin enthaltenen Motive dem Landes-Ausschusse wärmstens empfohlen und demselben mit dem Auftrage überwiesen, sich mit dem k. k. Landes-Schulrath in's Einvernehmen zu setzen, eventuell dieselbe zu berücksichtigen.

Petition des Josef Petritsch, pens. Oberlehrers in Hainersdorf, um Anrechnung der 40jährigen Dienstzeit und entsprechende Erhöhung seines Ruhegehaltes.

#### 14. Sitzung am 18. September 1888.

30.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

womit die Aufschriften der §§ 22, 25, 26 und die §§ 23, 25, 26, 27, 28, 30, 52, 54, 61 und 64 der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, L.-G. u. Verord.-Bl. Nr. 47, abgeändert werden.

Gesetz, womit die Aufschriften der §§ 22, 25, 26 und die §§ 23, 25, 26, 27, 28, 30, 52, 54, 61 und 64 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 47, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Ueberschriften vor den §§ 22, 25 und 26 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

- a) Die Ueberschrift vor § 22: „Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“
- b) Die Ueberschrift vor § 25: „Beerdigung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“
- c) Die Ueberschrift vor § 26: „Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“

Artikel II. Die §§ 23, 25, 26, 27, 28, 30, 52, 54, 61 und 64 des Gesetzes vom 8. December 1869, L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 47, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 23. Der Gemeinderath wählt ferner in getrennten Wahlgängen einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters (Vizebürgermeister), welche diesen in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben.

Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Rückfichtlich jener Mitglieder, die bei dieser nicht erscheinen oder vor Beendigung derselben sich entfernen, gelten die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes.



Die Wahl geschieht mittels Abgabe von Stimmzetteln durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

Kann die absolute Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten. Wenn mehrere die gleiche Anzahl Stimmen für sich haben, so entscheidet unter ihnen das Loos, wer in die engere Wahl zu kommen hat. Ebenso hat das Loos zu entscheiden, wenn auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit sich ergibt.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach den in diesem Paragraphen angegebenen Bestimmungen eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 25. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe in die Hände des Statthalters Treue dem Kaiser und der Verfassung, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten eidlich anzugeloben und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig unterschriebene Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Die beiden Bürgermeister-Stellvertreter haben das gleiche Gelöbniß in die Hände des Bürgermeisters im versammelten Gemeinderathe abzulegen.

§ 26. Die Wahl des Bürgermeisters gilt in der Regel auf drei Jahre, ausgenommen den Fall, daß er bei einer ihn nach § 21 treffenden Ausscheidung aus dem Gemeinderathe nicht wieder als Mitglied des letzteren gewählt würde.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch den Tod oder durch Verzichtleistung auf sein Amt, oder durch den Austritt aus dem Gemeinderathe erledigt, so ist längstens binnen vier Wochen eine neue Wahl nach Vorschrift des § 22 vorzunehmen.

Die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter gilt für ein Jahr.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 27. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich; nur bei Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten außerhalb des Stadtbezirkes gebührt ihnen eine von Fall zu Fall durch den Gemeinderath zu bestimmende Entschädigung. Der Bürgermeister erhält für die Dauer seiner Amtsführung die gleichfalls vom Gemeinderathe festzusetzenden Functionsgebühren.

Für den Fall, daß einer der beiden Vicebürgermeister durch längere Zeit den Bürgermeister vertreten muß, werden dessen Functionsgebühren von Fall zu Fall durch den Gemeinderath bestimmt.

§ 28. Ein Mitglied des Gemeinderathes verliert dieses Amt, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. — Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden strafbaren Handlung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.

§ 30. Den Stadtrath (Magistrat) bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, die beiden Vicebürgermeister, fünf Mitglieder des Gemeinderathes und die erforderliche Anzahl von angestellten Referenten (Stadträthen) mit dem nöthigen Hilfspersonale.

§ 52. Der Bürgermeister führt in den Sitzungen den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung hat in der vom Geseze festgesetzten Reihenfolge (§ 61) der erste, beziehungsweise der zweite Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz zu führen, und jede Sitzung, bei welcher diese Vorschrift nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderathes führt bis zur erfolgten Bestätigung des neu gewählten



Bürgermeisters der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicebürgermeister und vor der Wahl der beiden Vicebürgermeister das älteste Mitglied des Gemeinderathes den Vorsitz.

§ 54. Der Gemeinderath kann sich nur auf Anordnung des Bürgermeisters und in dessen Verhinderung seines Stellvertreters (§ 61) versammeln.

Jede Sitzung, der keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungiltig. Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittel der Gemeinderäthe oder über Aufforderung der k. k. Statthalterei eine Gemeinderathsversammlung einzuberufen.

§ 61. Bei Verhinderung des Bürgermeisters hat ihn der erste Stellvertreter (erste Vicebürgermeister) und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Stellvertreter (zweite Vicebürgermeister) in Beziehung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten zu vertreten.

§ 64. Bei den collegialischen Sitzungen des Stadtrathes hat der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der erste Vicebürgermeister, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Vicebürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathungen zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, nur bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sein Ausspruch. Der Stadtrath kann ohne Vorsitz des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung seiner oben bezeichneten Stellvertreter keinen gültigen Beschluß fassen.

Artikel III. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

### 15. Sitzung am 19. September 1888.

#### 31.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses wird dem Landes-Ausschusse behufs weiterer Erhebung und Antragstellung im nächsten Landtage zugewiesen.

Errichtung einer Knabenbürgerschule in Marburg.

#### 32.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Michael Aigner und Consorten (Petition Nr. 69) um Trennung der Katastralgemeinde Algersdorf von der Ortsgemeinde Eggenberg und Bildung als selbstständige Ortsgemeinde wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung, Ergänzung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition Nr. 69.

### 16. Sitzung am 20. September 1888.

#### 33.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 5 bis 7), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 5—7): Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten.



## 34.

Eibiswald, Gemeinde — Einhebung einer 125%igen Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Eibiswald wird zur Deckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer 125percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1889 bewilligt.

## 35.

Murau, Bezirk — Einhebung einer 43%igen Umlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse die Einhebung einer Umlage von 43% auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1889 bewilligt.

## 36.

Birkfeld, Bezirk — Erhöhung der Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Birkfeld wird die Einhebung einer 45%igen Umlage auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Art bewilligt, daß zu den bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35% noch 10% für das Jahr 1888 nachträglich eingehoben werden dürfen.

## 37.

Petition Nr. 2 des Stadtrathes Graz um einen Beitrag für die Verbreiterung der Landhausgasse.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird in Berücksichtigung des Umstandes, daß die von der Gemeinde Graz vorgenommene Verbreiterung der Landhausgasse dem Landhause in mehrfacher Beziehung zum Vortheile gereiche, ein Beitrag zu den Kosten dieser Verbreiterung in der Höhe von 8000 fl. bewilligt.

## 38.

Veräußerung des kleinen Glacis und eines Theiles des Joanneumgartens in Graz.

Der Landtag beschließt:

I. Das dem Lande eigenthümliche, sogenannte kleine Glacis in Graz, Landtafel-Einlage B. 349, Katastralgemeinde Münzgraben, Parcellen Nr. 1 und 2 Wiese, 441 Weg, mit zusammen im Flächenausmaße von 8445 m.<sup>2</sup>, sowie derjenige Theil des Joanneumgartens, welcher von einer von der südwestlichen Ecke des Joanneum-Gebäudes zur nördlichen Ecke der Kalchberggasse und Neuthorgasse gezogenen Linie südlich gelegen ist, also von der Landtafel-Einlage B. 175, Katastralgemeinde innere Stadt Graz, und zwar von der Bauparcelle Nr. 217 mit 362 m.<sup>2</sup>, die Bauparcelle Nr. 215 mit 345 m.<sup>2</sup>, die Gartenparcelle Nr. 90 mit 334 m.<sup>2</sup> und endlich von der Gartenparcelle Nr. 91 ein Flächenraum von 35.908 m.<sup>2</sup> sind zu veräußern.

II. Aus dem für diese veräußerten Realitäten gewonnenen reinen Erlöse, d. h. nach Abzug sämtlicher mit der Durchführung des Veräußerungsbeschlusses verbundenen Kosten, insbesondere für Straßenherstellungen und Zinsen dieser Kosten sind zu verwenden:

1. Zur Adaptirung des Joanneumgebäudes und inneren Einrichtung desselben ein Höchstbetrag von 35.000 fl.;

2. zur Wiedererstattung der vom Landesfonde an die hohe k. k. Regierung für die Erbauung der k. k. technischen Hochschule geleisteten zweiten Baurate der Betrag von 150.000 Gulden;

3. für den Neukau des Museums und zur inneren Einrichtung desselben ein Höchstbetrag von 135.000 fl.;

4. der über diese Leistungen erübrigende Ueberschuß fließt dem Landesfonde zu.



III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diese sub I beschlossene Veräußerung und die sub II beantragte Verwendung des Erlöses die Allerhöchste Sanction einzuholen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach dem vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz genehmigten Berstückerpläne mit der Anlegung und Canalisirung der durch den Joanneumgarten führenden Straßenzüge vorzugehen, die Baupläne mit thunlichster Einhaltung des beim Landes-Ausschusse erliegenden Voranschlages zu veräußern und den Kaufschilling nach dem Beschlusse II zu verwenden.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Anhörung der Anträge des Curatoriums mit der Adaptirung des bestehenden Joanneumgebäudes und der inneren Einrichtung desselben in dem Maße vorzugehen, als die Geldmittel dafür aus dem Kaufschillinge der veräußerten Realitäten flüssig gemacht werden. Der Landes-Ausschuß hat die Ausarbeitung der Pläne und Kostenvoranschläge des Museumneubauens nach Anhörung des Curatoriums zu veranlassen und den Bau nach Maßgabe der dafür einfließenden Beträge durchzuführen.

VI. Sollte ein General-Offert für die obgenannten Objecte den Betrag von mindestens 450.000 fl. — wovon Beträge von zusammen wenigstens 250.000 fl. bis längstens 1. Jänner 1890 baar einzuzahlen wären, während der sonach verbleibende Rest in vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden, mit mindestens 4 Percent verzinslichen Jahresraten zu erlegen wäre — erreichen, so ist der Landes-Ausschuß ermächtigt, den Verkauf in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise abzuschließen. Bei Ratenzahlungen ist auf die volle Sicherheit derselben Rücksicht zu nehmen.

Bei annähernd gleichem Preise ist der Stadtgemeinde Graz das Vorrecht einzuräumen.

Für die Entgegennahme von General-Offerten hat der Landes-Ausschuß einen bestimmten, bis innerhalb des nächsten Jahres gelegenen Termin festzusetzen.

### 17. Sitzung am 21. September 1888.

#### 39.

Der Landtag beschließt:

Die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 26), betreffend Gesekentwürfe, womit Bestimmungen

- a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zu der Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeinde-Umlagen getroffen werden;
- b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirks-Erfordernisse erlassen werden, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zurückgewiesen, zu erheben, wie viel Gemeinden und Bezirke des Landes erhöhte, der Bewilligung des Landtages unterliegende Umlagen einzuheben gezwungen waren, und ob die Zahl der mit erhöhten Umlagen besteuerten Gemeinden und Bezirke und in welchem Verhältnisse in den letzten Jahren zugenommen hat.

Hierüber hat der Landes-Ausschuß in einer der nächsten Sessionen, allenfalls unter Vorlage der entsprechenden Gesekentwürfe, Bericht zu erstatten.

Gesekentwürfe: a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern u. zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeinde-Umlagen; b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirks-Erfordernisse.



- 40.
- Petition Nr. 53. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 53 des Georg Lenz, Portiers im landschaftlichen Krankenhause, um Einrechnung seiner Dienstzeit als Krankenwärter wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im nächsten Landtage abgetreten.
- 41.
- Petition Nr. 60. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 60 des Simon Schauerl, Wärters 1. Classe, des Michael Kreiner, Wärters 1. Classe, des Josef Koinegg, Kutschers, und des Josef Leber, Portiers, insgesammt in der Landesirrenanstalt am Feldhof, um Einrechnung der vor der definitiven Anstellung zugebrachten Dienstzeit bei erfolglicher Pensionirung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im nächsten Landtage abgetreten.
- 42.
- Petition Nr. 57. Der Landtag beschließt:  
Der Louise Cornet, pensionirten Oberwärterin der Landes-Irrenanstalt am Feldhof, ist die provisorische Dienstzeit vom 1. April 1872 bis 1. Juni 1874 bei Bemessung der Pension einzurechnen.
- 43.
- Petition des Vorstandes des Knabenasyles und Waisenhausens „Marianum“ um eine Subvention. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 68 wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.
- 44.
- Petition Nr. 35. Der Landtag beschließt:  
Dem I. steiermärkischen Geflügelzuchtvereine in Graz wird pro 1889 eine Subvention von 50 fl. bewilligt.
- 45.
- Petition Nr. 64. Der Landtag beschließt:  
Dem untersteierischen Geflügelzuchtvereine in Marburg wird pro 1889 eine Subvention von 50 fl. bewilligt.
- 46.
- Petition Nr. 59. Der Landtag beschließt:  
Der Petition Nr. 59 der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark um Entsendung einer Commission nach Holland und Dänemark zum Studium der dortigen Molkereiverhältnisse wird keine Folge gegeben.
- 47.
- Petition Nr. 94. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 94 des Adolf Baumgartner um Ersatz des Verlustes von 4552 fl. 13 kr. bei Ablösung seines fundus instructus wird abgewiesen.



## 18. Sitzung am 22. September 1888.

48.

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.

Gesetz vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.

Ueber Antrag Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbittels, sowie zur Verminderung der Landstreicherei werden, vorläufig mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, in Steiermark Naturalverpflegsstationen errichtet.

§ 2. Die Naturalverpflegsstationen haben in der Regel mit den bereits bestehenden oder noch weiter zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

Die Orte, wo außer den Schubstationen Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei festzustellen.

§ 3. Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controle der Rechnungen der Naturalverpflegsstationen, endlich die Prüfung der von den Bezirksvertretungen bestrittenen Auslagen steht dem Landes-Ausschusse zu.

§ 4. In die Naturalverpflegsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende, ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession, aufgenommen.

§ 5. Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegsstation hat der Reisende seine Reisekunde an den Leiter der Naturalverpflegsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten, und sohin mit der entsprechenden Widmung versehen, wieder auszuhändigen hat.

§ 6. Personen, welche in einer Naturalverpflegsstation Aufnahme finden, sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

§ 7. Für die in den Naturalverpflegsstationen aufgenommenen Personen hat die Naturalverpflegsstations-Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Werth der geleisteten Arbeiten überlassen wird.

§ 8. Die Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in einer Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen, sowie die Kosten der ersten Einrichtung, der Instandhaltung, der Beheizung und Beleuchtung, bestreitet nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung der von der Naturalverpflegsstation beanspruchten Beträge jene Bezirksvertretung, in deren Gebiete die Naturalverpflegsstation liegt.

Den Ortsgemeindevorstehern ist die Einsicht in die Original-Detailrechnung bei der Bezirksvertretung jederzeit gestattet.

§ 9. In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kund zu machen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegsstation Aufnahme finden.

§ 10. Nachdem den Naturalverpflegsstationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 12. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.



Grundzüge der Organisation  
der Naturalverpflegstationen  
in Steiermark.

Der Landtag beschließt:

Grundzüge für die Organisation der Naturalverpflegstationen  
in Steiermark.

§ 1. Den in eine Naturalverpflegstation aufgenommenen Personen wird gegen eine bestimmte, jedoch im Voraus zu leistende Arbeit, Mittagsmahl, erforderlichenfalls auch Abendmahl, Nachtlager und Frühstück verabreicht.

§ 2. Die Entfernung der einzelnen Naturalverpflegstationen von einander soll in der Regel nicht über 15 Kilometer betragen.

§ 3. Das Ausmaß der einzelnen Mahlzeiten in den Naturalverpflegstationen wird festgesetzt, wie folgt:

a) Für das Mittag- und Abendmahl je 1 Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrod, und

b) für das Frühstück  $\frac{1}{4}$  Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrod.

§ 4. Für die Nachtruhe wird den Reisenden die Benützung einer reinlichen Schlafstelle mit einem Strohsack, einem mit Stroh gefüllten Kopfkissen und einer wollenen Decke gewährt.

§ 5. Die für jedes Geschlecht separat herzustellenen Schlafräume sind zur Nachtzeit entsprechend zu beleuchten und im Winter auch zu beheizen. Die Räume der Naturalverpflegstationen sind von jenen, in welchen zum Zwecke der Abschiebung bestimmte Personen oder Durchschüblinge angehalten werden, zu trennen.

§ 6. Der Aufenthalt in der Naturalverpflegstation darf die Dauer von 18 Stunden nicht überschreiten.

§ 7. Das Verabreichen geistiger Getränke jeder Art an die Reisenden in den Naturalverpflegstationen ist unbedingt verboten.

§ 8. Nachdem die Aufnahme in die Naturalverpflegstation an die Bedingung der Mittellosigkeit geknüpft ist, so sind Personen, welche Reisemittel besitzen und diesen Umstand verschweigen, sofort aus der Naturalverpflegstation wegzuweisen.

Eine Durchsuchung der Person oder der Effecten des Reisenden zu diesem Zwecke findet jedoch nur dann statt, wenn sich eine Vermuthung für den Besitz von Reisegeld ergibt, und der Betreffende diesen Besitz in Abrede stellt.

§ 9. Im betrunkenen Zustande anlangende Individuen sind wegzuweisen.

§ 10. Erkrankt der Reisende während seines Aufenthaltes in der Naturalverpflegstation, so ist derselbe in das nächstgelegene Krankenhaus abzugeben.

§ 11. Der Leiter der Naturalverpflegstation hat über die in der Naturalverpflegstation Aufgenommenen ein Register zu führen, in welches nebst dem Nationalität die Zuständigkeit und die sonstigen Daten der Reiseurkunde, Tag und Stunde der Aufnahme, sowie der Entlassung aus der Naturalverpflegstation, endlich die Art und das Quantum der daselbst geleisteten Arbeit einzutragen sind.

§ 12. Nachdem den Naturalverpflegstationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§ 13. Jede Naturalverpflegstation muß für die Reisenden die klare Nachweisung geben, wo die nächsten Stationen sich befinden und wie viel Kilometer entfernt dieselben liegen.

§ 14. In den Naturalverpflegstationen soll den Reisenden die Möglichkeit geboten werden, Auskunft zu erhalten, ob nicht bei Landwirthen, Gewerbetreibenden oder Privaten Arbeiter benöthigt werden, zu welchem Ende die Leiter der Naturalverpfleg-



stationen bezügliche Anmeldungen entgegen zu nehmen, in Evidenz zu halten und über Nachfrage entsprechende Auskünfte zu erteilen verpflichtet sind.

§ 15. Die Arbeiten in den Naturalverpflegstationen sind den Ortsverhältnissen anzupassen, und haben wie: Steine klopfen, Holzverkleinern, Straßenräumung u. s. w. derart eingerichtet zu werden, daß sie auch von den der betreffenden Arbeit Unkundigen geleistet werden können.

§ 16. Es ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß das übliche Verabreichen von Geschenken an Geld oder Lebensmitteln durch die Einwohner gänzlich unterlassen werde, sich diese vielmehr der Aufgabe unterziehen, die Unterstützungswerber an die nächste Naturalverpflegstation zu weisen.

§ 17. Die unmittelbare Ueberwachung der Naturalverpflegstation steht in erster Linie dem Bürgermeister oder dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher sich die Station befindet, zu. Führt der betreffende Bürgermeister oder Gemeindevorsteher selbst die Geschäfte des Leiters der Naturalverpflegstation, so hat der Landes-Ausschuß wegen unmittelbarer Ueberwachung der Naturalverpflegstation entsprechende Vorsorge zu treffen.

§ 18. In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegstation Aufnahme finden.

§ 19. Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sodin, mit der entsprechenden Widmung versehen, wieder auszuhandigen hat.

## 50.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse wird zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegstationen, ein zu verrechnender Credit bis zu 50.000 fl. bewilligt.

Credit für die Naturalverpflegstationen.

## 51.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Handels-Akademie (Seite 58) wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, sich neuerlich an die hohe Regierung zu wenden, um die Uebernahme dieser Anstalt auf den Staatsfond zu erwirken.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Handels-Akademie.

## 52.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Berg- und Hüttenchule (Seite 84) wird zur Kenntniß genommen und dem langjährigen Director dieser Anstalt, Herrn Franz Mitter von Sprung für seine erspriessliche Thätigkeit der Dank des hohen Landtages ausgesprochen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Landes-Berg- und Hüttenchule.

## 53.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 58 und 59) über die technische Hochschule wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Technische Hochschule.



54.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Landes-Ober-  
realschule in Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 65 und 66) wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen über die Ursachen der Abnahme des Unterrichtserfolges im Studienjahre 1887/88 zu pflegen und dem nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten.

55.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Landes-Gym-  
nasium in Leoben.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 66), über das Landes-Gymnasium in Leoben wird zur Kenntniß genommen.

56.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Landes-Unter-  
gymnasium in Pettau.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 66 und 67) über das Landes-Untergymnasium in Pettau wird zur Kenntniß genommen.

57.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Botan. Garten,  
Joanneum.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend den „Botanischen Garten“ (Seite 59) und betreffend das „Joanneum“ (Seite 60) wird zur Kenntniß genommen.

58.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Naturhistori-  
sches Museum.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend das „Naturhistorische Museum“ (Seite 63) wird zur Kenntniß genommen, weiters wird dem Herrn Michael Schieferer für seine ersprießliche Thätigkeit die Anerkennung ausgesprochen und der Landes-Ausschuß beauftragt, auf die Fortdauer dieser dem Institute förderlichen Thätigkeit in geeigneter Weise hinzuwirken.

59.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Landes-Archiv.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend das „Landes-Archiv“ (Seite 63) wird zur Kenntniß genommen, gleichzeitig der Landes-Ausschuß beauftragt, bezüglich Erlangung der im Lande vorhandenen, zerstreuten Privat-Archive zweckdienliche Schritte einzuleiten.

60.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Landes-Mün-  
zen- u. Antiken-Cabinet, Lan-  
des-Zeughaus, Landes-Bib-  
liothek.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend das „Landes-Münzen- und Antiken-Cabinet“ (Seite 64), das „Landes-Zeughaus“ (Seite 64) und die „Landes-Bibliothek“ (Seite 64), wird zur Kenntniß genommen.

61.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Landes-Bürger-  
schule.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend die „Landes-Bürgerschulen“ (Seite 67) wird zur Kenntniß genommen.

Die Landes-Bürgerschulen werden bis auf Weiteres als solche in ihrer gegenwärtigen Organisation mit Festhaltung ihres bisherigen Lehrzieles erhalten.

62.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses: Landes-Bilder-  
galerie, Zeichen-Akademie,  
Landes-Turnanstalt.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend die „Landes-Bildergalerie“, „Zeichen-Akademie“ (Seite 70) und „Landes-Turnanstalt“ (Seite 78), wird zur Kenntniß genommen.



## 63.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- b) Insolange für sittlich verwahrloste Kinder nicht durch Geseze Vorseege getroffen ist, hat der Landes-Ausschuß in dringenden Fällen für solche schußbedürftige Kinder durch Unterbringung in die Erziehungs-Anstalt des Grazer Schußvereines Vorseege zu treffen.
- c) Der Landes-Ausschuß wird neuerlich beauftragt, über die Folgen der Aufhebung der Bestimmungen des § 53 des Landesgesezes vom 4. Februar 1870, wornach eine jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin als freiwillige Dienstentsagung anzusehen ist, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell ein Gesez vorzulegen.
- d) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Erfolge des Fortbildungs-Unterrichtes, insbesondere bezüglich über dessen Ertheilung durch 7 oder 8 Monate bei einer größeren wöchentlichen Stundenzahl einerseits, oder durch 10 Monate bei folgerichtig kleinerer wöchentlicher Stundenzahl andererseits, sowie der Verwendung der Sonntage als Lehrtage Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.
- e) Der Petition Nr. 104 der Lehrer an den öffentlichen Bürgerschulen in Graz um Erhöhung ihrer Bezüge wird keine Folge gegeben.
- f) Der Landtag spricht die Erwartung aus, die k. k. Regierung werde bei den Aufträgen zur Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten von Schulgebäuden auf die finanziellen Kräfte der Steuerzahler genauen Bedacht nehmen, und beauftragt den Landes-Ausschuß, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen k. k. Regierung zu bringen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Volksschulen.

## 64.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 7 des Josef Sigl wird abgewiesen.

Petition des Josef Sigl um Einrechnung seiner Dienstzeit, vom 29. Jänner 1852 angefangen, in seine Pension.

## 65.

Der Landtag beschließt:

Dem Josef Gallert ist die im Landesdienste zugebrachte Diurnistendienstzeit vom 1. August 1863 bis 1. November 1867 bei Bemessung seiner Pension anzurechnen.

Petition Nr. 8.

## 66.

Der Landtag beschließt:

Dem Josef Thomann ist die in provisorischer Eigenschaft in der Zeit vom 9. October 1875 bis Ende November 1883 dem Lande geleistete Dienstzeit von 8 Jahren 2 Monaten bei Bemessung der Pension anzurechnen.

Petition Nr. 13.

## 67.

Der hohe Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 51 des Michael Mock wird dem Landes-Ausschusse zur Berichtserstattung, event. Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition des Michael Mock um eine Pension.

## 68.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 84 des Thomas Janežič wird abgewiesen.

Petition des Thomas Janežič um Pensionserhöhung.



69.

Petition der Landesbeamten um Umwandlung der Activitätszulage in ein in die Pension einrechenbares Quartiergeld.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 87 der Landesbeamten wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

### 19. Sitzung am 24. September 1888.

70.

Subvention einer normalspurigen Localisenbahn von Radkersburg nach Luttenberg.

Der Landtag beschließt:

Für den Bau einer normalspurigen Localbahn von Radkersburg nach Luttenberg wird eine Subvention aus Landesmitteln in der Art gewährt, daß das Land nach Inbetriebsetzung der Bahn um ö. W. fl. 100.000 Prioritäts- und ö. W. fl. 100.000 Stammactien übernimmt mit der Bedingung, daß höchstens drei Fünftheile des Capitaless in Prioritäten hinausgegeben werden.

Petitionen der Bezirks- und Gemeindevertretung Luttenberg, sowie der Gemeinden St. Georgen a. d. Stainz, Kerfabad, Wantschen, Terwegofzen, Wudischofzen, Stabotuzen, Gerlova, Kummerberg, Maleggendorf, Lutaufzen, Nöslafzen, Godomerzen, Altneudorf, Preßita, Woregen, Wollachnezen, Zween, Kralofzen, Kreuzdorf, Grabonofchen, Zeindorf, Logarofzen, Steinberg, Kapellen, Kleinmontag, Prifkova, Alttraß Bernsee, Richterofzen, Krifanzen und Schüßfeldorf, des Bezirks-Ausschusses Friedau, der Gemeinden Baluschat, Friedau, Radkersburg.

71.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 70 finden die Petitionen Nr. 62 der Bezirks- und Gemeindevertretung Luttenberg und 32 Gemeindevertretungen des Bezirkes Luttenberg und Ober-Radkersburg, Nr. 92 des Bezirks-Ausschusses Friedau, Nr. 100 der Gemeinde Baluschat, Nr. 107 der Gemeinde Friedau und Nr. 114 der Gemeinde Radkersburg ihre Erledigung.

72.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Sanitätswesen in den Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Sanitätswesen in den Gemeinden (Beilage Nr. 5, Seite 10—14) wird zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß in Erkenntniß der Nothwendigkeit der endlichen Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden, und bei dem Umstande, als sich die Finanzlage des Landes in jüngster Zeit, nach Mittheilung des Landes-Ausschusses, günstiger gestaltet hat, beauftragt, in der nächsten Landtags-Session zuverlässig einen das Sanitätswesen in den Gemeinden regelnden Gesetzentwurf dem hohen Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

73.

Organisirung des Sanitätswesens.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage in dessen nächster Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Organisirung des Sanitätswesens in Vorlage zu bringen.  
2. Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit bis zum Höchstbetrage von 5000 fl. zur Subventionirung von Gemeindeärzten für das Jahr 1889 bewilliget, welcher Betrag in den Landesvoranschlag pro 1889 einzustellen ist.

74.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Versicherungswesen.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Versicherungswesen wird zur Kenntniß genommen, in der Erwartung, daß es dem Landes-Ausschusse gelingen möge, das Ergebniß seiner Arbeiten mit entsprechenden endgiltigen Anträgen dem nächsten Landtage vorzulegen.



## 75.

Der Landtag beschließt:

Rechnungsabſchluß der ſteierm-  
Landesſonde pro 1887.

Der Rechnungsabſchluß der ſteiermärkiſchen Landesſonde für das Jahr 1887 wird nach ſeinen einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.

## 76.

Der Landtag beſchließt:

Schullehrer - Penſionsfond :  
Rechnungsabſchluß pro 1887  
und Voranſchlag pro 1889.

1. Der Rechnungsabſchluß des allgemeinen ſteiermärkiſchen Schullehrer-Penſionsfondes für das Jahr 1887 wird genehmigt.

2. Der Voranſchlag dieſes Fondes pro 1889 wird

im Erforderniſſe per . . . . .	132.085 fl.
in der Bedeckung per . . . . .	119.489 fl.
ſohin mit einem Abgange von . . . . .	12.596 fl.

genehmigt.

3. Der Landes-Auſſchuß wird beauftragt, dem Landesſchulrath gegenüber dem Wunſche des Landtages: dem Rechnungsabſchluffe und Voranſchlage des Schullehrer-Penſionsfondes einen Rechenschaftsbericht mit Erläuterungen über größere Ziffernänderungen anzuschließen, in geeigneter Weiſe Ausdruck zu geben.

## 77.

Der Landtag beſchließt:

Petition Nr. 93.

Die Petition (Nr. 93) der Marktgemeinde Franz im Bezirke Cilli um Einreihung des l. f. Marktes Franz in die Wahlgruppe der Städte und Märkte wird dem Landes-Auſſchuſſe zur weiteren Erhebung, Berichterſtattung und Antragsſtellung in der nächſten Seſſion zugewieſen.

## 78.

Der Landtag beſchließt:

Petition Nr. 95.

Die Petition Nr. 95 der Wahlberechtigten in Hauzendorf, Bierbaum, Laa und Zettling um Ausſcheidung dieſer Ortſchaften und Steuergemeinden aus dem Gebiete der Ortſgemeinde Unter-Premstätten und Conſtituirung zu ſelbſtſtändigen Ortſgemeinden Hauzendorf und Laa wird abgewieſen.

## 79.

Der Landtag beſchließt:

Petition des Joſef Cathrein,  
betreffend die Erbauung einer  
Eiſenbahn von der Südbahn  
über Sauerbrunn zum An-  
ſchluffe an die Zagorianer  
Bahn u. eventuelle Pachtung  
der Landescuranſtalt Sauer-  
brunn.

Die Petition Nr. 89 wird dem Landes-Auſſchuſſe zugewieſen und derſelbe beauftragt, mit dem Differente weitere Verhandlungen zu pflegen und eventuell dem nächſten Landtage hierüber zu berichten.

## 20. Sitzung am 25. September 1888.

## 80.

Der Landtag beſchließt:

Grundentlaſtungsfond : Rech-  
nungs-Abſchluß pro 1887 u.  
Voranſchlag pro 1889 und  
Anträge auf Aufnahme einen  
Anlehens per 12 Millionen  
Gulden.

I. Zum Behufe

A. der Tilgung der reſtlichen Grundentlaſtungſchuld des Herzogthums Steiermark an Capital, Zinſen und Prämien, zuſammen mit . . . . . 9,225.294 fl.

B. der Rückzahlung ſämmtlicher Schulden des Landes, und zwar :



a) der älteren Domestic-Schuld im Umrechnungsbetrage per . . .	665.329 fl.
b) der nachfolgenden, an Sparcassen schuldigen Capitalien:	
1. der alten 4 1/2 %igen Schuld an die steiermärkische Sparcasse am 1. Jänner 1889 im Reste von . . . . .	830.570 fl.
2. der neuen 4 1/2 %igen Schuld an dieselbe Sparcasse am 1. Jänner 1889 im Reste von . . . . .	243.122 fl.
3. der 4 1/2 %igen Schuld an die Marburger Sparcasse . . . . .	15.142 fl.
4. der 5 %igen Schuld an die Gemeinde-Sparcasse	100.000 fl.
5. der 5 %igen Pirker'schen Schuld . . . . .	40.000 fl.
6. des zum Umbau des Landhauses aufgenommenen Anlehens der steiermärkischen Sparcasse . . . . .	130.000 fl.
7. des für Bauten in Sauerbrunn aufgenommenen Capitaless . . . . .	15.800 fl.
	<u>1.374.634 fl.</u>

einschließlich eines Reserverbetrages für die Begebungskosten, Intercallar-Zinsen, für die Einlösung der schon verloosten, aber noch nicht realisirten Grundentlastungs-Obligationen zc. im Betrage von 734.743 fl. die Aufnahme eines Landes-Anlehens im Betrage von 12,000.000 fl. ö. W. (zwölf Millionen Gulden ö. W.) unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Modalitäten:

#### II. Die Beschaffung des Geldes hat entweder

- A. durch Aufnahme eines mit höchstens 4 % verzinslichen, längstens in 50 Jahren zu amortisirenden Darlehens bei einem Credit-Institute unter möglichst günstigen Begebungs-Modalitäten gegen Einlage eines Schuldscheines, ohne Verpfändung des Realbesitzes des Landes, zu erfolgen — oder
- B durch Begebung von auf den Ueberbringer lautenden öffentlichen Landes-Obligationen, für welche die Cotirung an den öffentlichen Börsen zu erwirken sein wird, in Appoints zu 10.000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. im Gesamtbetrage per 12,000.000 fl. ö. W. zu geschehen.

Diese Landes-Schuldscheine sind jährlich mit höchstens 4 % zu verzinsen und erfolgt diese Verzinsung halbjährig nachhinein durch Einlösung der zu den Obligationen gehörigen, auf den Ueberbringer lautenden Coupons.

Die Einlösung dieser Landes-Obligationen im Gesamtbetrage per zwölf Millionen Gulden hat innerhalb eines Zeitraumes von längstens 50 Jahren zu geschehen; für die regelmäßige Amortisation innerhalb dieses Zeitraumes ist ein Tilgungsplan auszuarbeiten und hiefür die Zustimmung der k. k. Regierung zu erwirken. Im Sinne dieses Tilgungsplanes wird alljährlich die auf das betreffende Jahr entfallende Tilgungsquote im Wege der ordentlichen Verlosung, und zwar semestraliter, zu amortisiren sein. Wenngleich demnach eine Amortisation in längstens 50 Jahren, und zwar in semestralen Raten in Aussicht genommen ist, so behält sich doch das Land das Recht vor, in einzelnen Jahren einen größeren Betrag als in den planmäßigen Tilgungsquoten enthalten ist, im Wege einer außerordentlichen Verlosung zur Tilgung zu bringen, eventuell auf dem gleichen Wege sämmtliche noch ausstehende Obligationen auf einmal einzuziehen und zu tilgen.

- C. In gleicher Weise ist auch, wenn die Beschaffung des Geldes nach der Eventualität A erfolgen sollte, im Schuldscheine dem Lande das Recht zu wahren, in einzelnen Jahren größere Capitalabschlagzahlungen, als die regelmäßige Amortisationsquote beträgt, abzustatten, eventuell das ganze noch ausstehende restliche Capital auf einmal zurückzubezahlen.



III. Aus diesem Landes-Anlehen sind folgende Schulden des Landes Steiermark zurückzubezahlen:

1. Die steiermärkische Grundentlastungsschuld an Capital, Zinsen und Prämien, derzeit 9,225.294 fl. ö. W. betragend;
2. die sub B b 1—7 bezeichneten Sparcassenschulden des Landes, zusammen mit ö. W. fl. 1,374.634;
3. die Domesticalschuld des Landes Steiermark, bestehend derzeit aus nachfolgenden im Umlauf befindlichen Papieren:

1 $\frac{3}{4}$ % Obligationen im Nominalwerthe per Wiener Währ. fl. 11.825.03 $\frac{1}{4}$  = ö. W. fl. 4966.52, 2% Obligationen im Nominalwerthe per Wiener Währ. fl. 3,711.417.10 $\frac{3}{4}$  = ö. W. fl. 1,558.795.21, 2 $\frac{1}{2}$ % Obligationen im Nominalwerthe per Wiener Währ. fl. 542.847.35 $\frac{3}{4}$  = ö. W. fl. 227.996.—, Summa Wiener Währ. fl. 4,266.089.49 $\frac{3}{4}$  = ö. W. fl. 1,791.757.93, deren Einziehung zum Behufe der Einlösung hiemit beschlossen wird, und zwar: der 1 $\frac{3}{4}$ % Obligationen zu einem Course mit 13.23%, der 2% Obligationen zu einem Course mit 15.12%, der 2 $\frac{1}{2}$ % Obligationen zu einem Course mit 18.90%, wozu also im Ganzen ein Einlösungsbetrag per 665.238 fl. 90 kr. erforderlich sein wird.

Bei der Einziehung dieser Obligationen hat der Landes-Ausschuß in der gleichen Weise wie bei Einziehung der 1809er Zwangsanlehens-Obligationen vorzugehen.

Diese Einziehung wird unter der Voraussetzung des rechtzeitigen Zustandekommens dieses Convertirungsgeschäftes für das Jahr 1889 in Aussicht genommen, und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach Maßgabe der Abwicklung des Anlehensgeschäftes den Termin für die zur Einlösung anzumeldenden Obligationen, sowie die Termine für die Einstellung der weiteren Verzinsung dieser einberufenen Obligationen zu bestimmen und kund zu machen.

IV. Unter den vorangeführten Modalitäten (sub A--C III) wird der Landes-Ausschuß, vorbehaltlich der Genehmigung eines außerordentlichen Landtages, zur Aufnahme dieses Landes-Anlehens per 12 Millionen Gulden ö. W., beziehungsweise zur Begebung der Obligationen zu dem bestmöglichen Course und zur Rückzahlung obcitirter Schulden des Landes ermächtigt, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß

- a) für den im Falle A auszustellenden Schuldschein für die Zinsen- und Capitals-Quittungen und sowie im Falle B für die auszugebenden Obligationen, deren Coupons und Talons, sowie für alle aus Anlaß dieser Finanzoperation vom Landes-Ausschusse überhaupt zu errichtenden Vergleichs- oder sonstigen Urkunden die Stempel- und Gebührenfreiheit gesetzlich erwirkt wird;
- b) daß die Obligationen dieses neuen Landes-Anlehens zur fruchtbringenden Anlage der Capitalien von Stiftungen, Kirchen- und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann der Pupillar-, Fideicommiss- und Depositen-Gelder, ferner zum Erlage von Dienst- und Geschäfts-Cautionen im Geseßgebungswege geeignet erklärt werden;
- c) daß im Falle B die Zinsen (Coupons) des neuen Landes-Anlehens von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Geseße an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung gesetzlich befreit werden, daß das Land Steiermark dem Staatsschätze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den derzeit noch im Umlaufe befindlichen steierischen Grundentlastungs-Obligationen bei deren Tilgung nach dem jetzigen Tilgungsplan entfallen würde, vollen Ersatz leiste, nach Maßgabe, als diese Einkommensteuer fällig würde;



d) daß die k. k. Regierung sich verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Stande des Grundentlastungsgeschäftes noch bestehende restliche Laudemialschuld des Staates ab 1889 mit 3,422.471 fl. nach den bisherigen Modalitäten in den Jahren 1889 bis 1895 mit einem jährlichen Annuitäts-Betrage per 488.925 Gulden in Semestral-Raten baar abzustatten.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung die Bemühungen fortzusetzen, daß dieselbe sich bereit erkläre, dem Lande Steiermark entweder den Betrag von 3211 fl. ö. W., welchen die Staatsverwaltung dem Lande bisher zum Behufe der Zinsenzahlung der Domestic-Schuld zugezahlt hat, fortzuzahlen oder einen dieser Zinsenzahlung entsprechenden Capitalsbetrag zu entrichten.

VI. Unter der Voraussetzung, daß dieses Landes-Anlehensgeschäft unter den vorbezeichneten Modalitäten und Bedingungen zu Stande kommt und daher unpräjudicial für den Fall, daß diese Erwartung nicht zutreffen sollte, erklärt das Land Steiermark seine Guthabens-Forderung an den steiermärkischen Grundentlastungsfond aus dem Titel geleisteter Steuerüberzahlungen im Betrage von 2,635.000 fl. (laut Rechnungsabluß 1887), sowie die Nachtrags-Forderung des steiermärkischen Grundentlastungsfondes an das k. k. Aerar aus dem Titel der nicht richtig erfolgten Zinsenanrechnung von den Einzahlungen der Verpflichteten per 129.500 fl. am 1. October 1861 sammt Zinsen und Zinseszinsen (Operat II) fallen und erstere daher aus den Büchern löschen zu lassen, wenn andererseits die k. k. Staatsverwaltung sich bereit findet, weitere Consequenzen aus ihrer Abrechnung B nicht zu ziehen.

VII. Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Rechnungsabluß pro 1887 des steiermärkischen Grundentlastungsfondes wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

VIII. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1889 wird — in Voraussetzung der Durchführung der vorbeschlossenen Convertirung — im Erfordernisse mit 9,225.294 Gulden und in der darin beantragten Bedeckung in gleicher Höhe mit 9,225.294 fl. ö. W. festgestellt.

Der Landes-Ausschuß wird demnach im Wege einer außerordentlichen Verlosung die nicht zur Tilgung gebrachten Obligationen aufzukünden und einzuziehen haben.

IX. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für den Beschluß der Einhebung des 8percentigen Zuschlages zu directen Staatssteuern und der 10percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost für das Jahr 1889 die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

## 81.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. I. „Landesvertretung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel I: Landesvertretung.	
Erforderniß . . . . .	16.079 fl.
Bedeckung . . . . .	— „
Abgang . . . . .	16.079 fl.

## 82.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. II. „Landesverwaltung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel II: Landesverwaltung:	
Erforderniß . . . . .	192.475 fl.
Bedeckung . . . . .	23.880 „
Abgang . . . . .	168.595 fl.



## 83.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses pag. 5 und 112 wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landesverwaltung u. land-schaftlichen Realitäten.

## 84.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. III, Titel 1: „Schub“.

Capitel III: Polizei, Titel 1: Schub.

Erforderniß . . . . .	28.500 fl.
Bedeckung . . . . .	20.000 „
Abgang . . . . .	<u>8.500 fl.</u>

## 85.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Schubwesen.

## 86.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. III, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartirung“

Capitel III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartirung.

Erforderniß . . . . .	27.660 fl.
Bedeckung . . . . .	— „
Abgang . . . . .	<u>27.660 fl.</u>

## 87.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gendarmerie.

## 88.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. III, Titel 3: „Zwangsarbeitsanstalten“.

Capitel III, Titel 3: Zwangsarbeitsanstalten.

Erforderniß . . . . .	56.562 fl.
Bedeckung . . . . .	67.172 „
Ueberschuß . . . . .	<u>10.610 fl.</u>

## 89.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Zwangsarbeitsanstalten.

## 90.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. III, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten der steiermärkischen Zwänglinge“.

Capitel III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten der steiermärkischen Zwänglinge.

Erforderniß . . . . .	31.652 fl.
Bedeckung . . . . .	3.433 „
Abgang . . . . .	<u>28.219 fl.</u>



91.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über das Vaga-  
bundenwesen.

Der Landtag beschließt:  
Der Rechenschaftsbericht über das Vagabundenwesen wird zur Kenntniß genommen.

92.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. III, Titel 5: einzustellen:  
„Feuerwache“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889

Capitel III, Titel 5: Feuerwache.	
Erforderniß . . . . .	6.087 fl.
Bedeckung . . . . .	— „
Abgang . . . . .	6.087 fl.

93.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über die Feuer-  
wache.

Der Landtag beschließt:  
Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

94.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. IV, Titel 1: einzustellen:  
„Straßenbau“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889

Capitel IV: Landescultur, Titel 1: Straßenbau.	
Ordentliches Erforderniß . . . . .	115.300 fl.
Außerordentliches Erforderniß . . . . .	45.750 „
Gesamterforderniß . . . . .	161.050 fl.
Ordentliche Bedeckung . . . . .	6.498 fl.
Außerordentliche Bedeckung . . . . .	2.600 „
Gesamt-Bedeckung . . . . .	9.098 „
Abgang . . . . .	151.952 fl.

95.

Rechenschaftsbericht des Landes-Aus-  
schusses über Straßenangelegen-  
heiten — über die Lind-Murauer  
Bezirksstraße I. Classe — die Stra-  
ßenverbreiterung im Markte Teu-  
fenbach, Bezirk Neumarkt — die  
Umlegung der Vorauer Zweig-  
straße — den Neubau der Birksfeld-  
Mattener Bezirksstraße II. Classe —  
über die Straßenverbreiterung zwi-  
schen dem Klosterschmid und dem  
Gasteiger Stadl, Bezirk Murau  
— die Stainz-Gamsjer Straßen-  
Umlegung — über die Umlegung  
der Gleisdorf-Friedberger Bezirks-  
straße I. Classe bei Großpejendorf  
und der Stubenberger Bezirks-  
straße II. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die Berichte über „Straßenangelegenheiten“ — über die Lind-Murauer Bezirks-  
straße I. Classe — die Straßenverbreiterung im Markte Teufenbach, Bezirk Neumarkt —  
die Umlegung der Vorauer Zweigstraße — den Neubau der Birksfeld-Mattener Bezirks-  
straße II. Classe werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Der Bericht über die Straßenverbreiterung zwischen dem Klosterschmid und dem  
Gasteiger Stadl, Bezirk Murau — die Stainz-Gamsjer Straßen-Umlegung — über die  
Umlegung der Gleisdorf-Friedberger Bezirksstraße I. Classe bei Großpejendorf und der  
Stubenberger Bezirksstraße II. Classe wird zur Kenntniß genommen.

96.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. IV, Titel 2: einzustellen:  
„Wasserbau“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889

Capitel IV, Titel 2: Wasserbau.	
Ordentliches Erforderniß . . . . .	5.000 fl.
außerordentl. Erforderniß . . . . .	144.400 „
Gesamterforderniß . . . . .	149.400 fl.
Bedeckung . . . . .	45.957 „
Abgang . . . . .	103.443 fl.



97.

Der Landtag beschließt:

Die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes „Wasserbauten“, und zwar über die Mur-Regulirung von der Radetzkybrücke abwärts und in Obersteiermark, sowie über die Sann-Regulirung werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Wasserbauten“, „Mur-Regulirung“, „Sann-Regulirung“.

98.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel IV, Titel 6: Andere Auslagen für Landes-cultur.

Ordentliches Erforderniß . . . . .	25 748 fl.	
Außerordentliches Erforderniß . . . . .	4 550 „	
Subvention für Rauchbrandimpfungen . . . . .	500 „	
Gesamnterforderniß . . . . .		30 798 fl.
Bedeckung . . . . .		2 285 „
Abgang . . . . .		28 513 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. IV, Titel 6: „Andere Auslagen für Landes-Cultur.“

99.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 1 des Kronprinz Rudolf-Obstbau-Vereines in St. Georgen findet ihre Erledigung durch die Einstellung des Betrages von 300 fl. in Rubrik IX des Cap. IV, Titel 6 des Erfordernisses.

Petition Nr. 1.

100.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

A. Ordentliches Erforderniß . . . . .	14 061 fl.	
B. Außerordentliches Erforderniß:		
Rubriken I bis XX . . . . .	6 310 fl.	
Rubrik XXI: Stipendium für den ehemaligen Zögling der Knaben-Erziehungsanstalt des Grazer Schußvereines zum Besuche der k. k. Fachschule für Uhrmacherei zu Carlstein in Niederösterreich . . . . .	120 „	
		6 430 fl.
Gesamnterforderniß . . . . .		20 491 fl.
Bedeckung . . . . .		911 „
Abgang . . . . .		19 580 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 1: „Stiftungen u Stipendien“.

101.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 100 erfahren eine zustimmende Erledigung die Petitionen Nr. 54, 33, 58, 28, 23, 27, 21, 19.

Petitionen des deutschen Universitäts-Studenten = Unterstützungsfondes in Graz, des Unterstützungsfondes für slavische Studierende in Graz, des Vereines zur Unterstützung von Hörern der Bergakademie Leoben, des deutschen Studentenkrankenvereines Graz, des Unterstützungsvereines für Studierende am Landesuntergymnasium Pettau, Unterstützungsverein für Studierende an der technischen Hochschule und Landesoberrealschule Graz, des Universitäts = Freitischinstitutes Graz, des Grazer Schußvereines.



## 102.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über die Handels-  
Akademie.

Der Landtag beschließt:  
Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Handelsakademie wird zur Kenntniß genommen.

## 103.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. V, Titel 2:  
„Beiträge für Bildungsan-  
stalten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 2: Beiträge für Bildungsanstalten.

Erforderniß . . . . . 7.500 fl.

Bedeckung . . . . . —

Abgang . . . . . 7.500 fl.

## 104.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. V, Titel 3:  
„Beiträge für Wissenschaft  
und Kunst“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 3: Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Ordentliches Erforderniß . . . . . 5.150 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Rubriken I II, III, IV, V, VII . . . . . 1.203 fl.

Rubrik VI: Subvention an den Gauturnrath des südöster-  
reichischen Turnrathes . . . . . 100 „

Rubrik VIII: Unterstützung dürftiger nach Steiermark zustän-  
diger Studirender der k. k. technischen Hochschule in Graz  
gelegentlich der stattfindenden wissenschaftlichen Jahres-  
excursion . . . . . 200 „

Rubrik IX: Beitrag zur Herstellung eines Bitters um das  
Semmering-Monument . . . . . 200 „

Rubrik X: Zur Restaurirung des sogenannten Hartberger  
Carner . . . . . 600 „

Rubrik XI: Zur Erhaltung der Berggruine in Cilli . . . . . 200 „

2.503 fl.

Gesamterforderniß . . . . . 7.653 fl.

Bedeckung . . . . . —

Abgang . . . . . 7.653 fl.

## 105.

Petition Nr. 41 der Gemeinde  
Hartberg.

Der Landtag beschließt:

Für die Restaurirung des romanischen Carner in Hartberg wird der Stadtgemeinde Hartberg unter der Bedingung, daß die Bedeckung der noch erübrigenden Baukosten gehörig nachgewiesen werde, ein einmaliger Beitrag in der Höhe von 600 fl. bewilliget.

## 106.

Thurm- und Kirchenbau in  
Seckau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Für Wiederherstellung der Basilica in Seckau wird in der Voraussetzung, daß der Bau nach dem von der k. k. Regierung zu genehmigenden Plane ausgeführt wird, ein durch 10 Jahre in Jahresraten zu 1000 fl. zahlbarer Betrag von 10.000 fl. bewilliget.



107.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 104 erledigen sich die Petitionen Nr. 15, 17, 22, 26, 32, 40, 41, 48, 80.

Petitionen der Berg-Akademie Leoben, der technischen Hochschule Graz, des Musikvereines Pettau, des steierm. Musikvereines Graz, des philharmonischen Vereines Marburg, des südbösterreichischen Turnganges, der Stadtgemeinde Hartberg, des Musikvereines Eitzl, des Comité's der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz.

108.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 4: Joanneum.

Ordentliches und außerordentliches Erforderniß . . . . .	39.041 fl.
Bedeckung . . . . .	1.704 fl.
Abgang . . . . .	37.337 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 4: „Joanneum“.

109.

Der Landtag beschließt:

Die Theile des Rechenschaftsberichtes technische Hochschule, botanischer Garten und Joanneum werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „technische Hochschule“, „botanischer Garten“, „Joanneum“.

110.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 5: Oberrealschule in Graz.

Erforderniß . . . . .	36.758 fl.
Bedeckung . . . . .	10.550 fl.
Abgang . . . . .	26.208 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 5: „Oberrealschule in Graz“.

111.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 6a: Landes-Obergymnasium in Leoben.

Erforderniß . . . . .	25.076 fl.
Bedeckung . . . . .	11.050 fl.
Abgang . . . . .	14.026 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 6a: „Landes-Obergymnasium in Leoben“.

112.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 6b: Untergymnasium in Pettau.

Erforderniß . . . . .	14.458 fl.
Bedeckung . . . . .	5.790 fl.
Abgang . . . . .	8.668 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 6b: „Untergymnasium in Pettau“.

113.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 7. Bürgerschulen.

Erforderniß . . . . .	50.886 fl.
Bedeckung . . . . .	5.580 fl.
Abgang . . . . .	45.306 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 7: „Bürgerschulen“.



## 114.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. V, Titel 8:  
„Bildergalerie und Zeichen-  
Akademie“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 8: Bildergalerie und Zeichenakademie.

Erforderniß . . . . .	7.837 fl.
Bedeckung . . . . .	863 fl.
Abgang . . . . .	6.974 fl.

## 115.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. V, Titel 9:  
„Taubstumm-Lehranstalt.“

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 9: Taubstumm-Lehranstalt.

Gesamterforderniß . . . . .	42.686 fl.
Gesamtbedeckung . . . . .	15 223 „
Abgang . . . . .	27.463 fl.

## 116.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses, betreffend die  
Taubstumm-Lehranstalt.

Der Landtag beschließt:

- a) Die Vermehrung der Lehrkräfte am neuen Taubstumm-Institute, und zwar: ein Lehrer, zugleich Sub-Director mit dem Gehalte von 800 fl. sammt Naturalquartier im Institute, Beheizung, Beleuchtung und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.; ein Unterlehrer, zugleich Adjunct, mit dem Gehalte von 600 fl. sammt Naturalquartier im Institute, Beheizung und Beleuchtung und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl., ferner die Vermehrung der Dienerschaft um eine zweite Mädchen-Wärterin à 300 fl., einen zweiten Institutsdiener à 360 fl. und einen Portier mit 360 fl. wird genehmigt.
- b) Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Taubstumm-Lehranstalt wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

## 117.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. V, Titel 10:  
„Hufbeschlags- Lehr- und  
Thierheilanstalt“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 10: Hufbeschlags- Lehr- und Thierheilanstalt.

Erforderniß . . . . .	11.708 fl.
Bedeckung . . . . .	10.771 „
Abgang . . . . .	937 fl.

## 118.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses, betreffend die  
Landes-Hufbeschlagschule.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht Seite 78 bezüglich des finanziellen Theiles wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

## 119.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. V, Titel 11:  
„Gymnastische Bildungsan-  
stalten.“

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 11: Gymnastische Bildungs-Anstalten.

Erforderniß . . . . .	5435 fl.
Bedeckung . . . . .	665 „
Abgang . . . . .	4770 fl.



120.

Der Landtag beschließt:

Petitionen Nr. 61 und 72.

Die Petitionen

- a) des Johann Peinsipp (Petition Nr. 61), landschaftl. Hallenwartes in Pension, um Erhöhung seiner Bezüge,
- b) des Michael Salmhofer, Hallenwartes an der Landes-Turnanstalt in Graz, um Erhöhung seiner Löhnung (Petition Nr. 72)

werden abgewiesen.

121.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 12: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Erforderniß . . . . .	27.073 fl.
Bedeckung . . . . .	14.853 „
Abgang . . . . .	12.220 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“.

122.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Ackerbauschule.

Der finanzielle Theil des Rechenschaftsberichtes Seite 79 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

123.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 13: Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Erforderniß . . . . .	22.703 fl.
Bedeckung . . . . .	12.608 „
Abgang . . . . .	10.095 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 13: „Obst- und Weinbauschule in Marburg“.

124.

Der Landtag beschließt:

Josef Reß, Personalzulage.

Dem zweiten Lehrer Josef Reß wird vom Jahre 1889 an eine in die Pension anrechenbare Personalzulage von jährlich 100 fl. bewilligt.

125.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Thätigkeitsbericht Seite 82 wird im finanziellen Theile zur genehmigenden Kenntniß genommen.

126.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel V, Titel 14: Berg- und Hütteneschule in Leoben.

Gesamnterforderniß . . . . .	8296 fl.
Bedeckung (Staatsubvention) . . . . .	2000 „
Abgang . . . . .	6296 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 14: „Berg- und Hütteneschule in Leoben.“



## 127.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 15: „Steiermärkischer Normal- schulfond“.	Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Capitel V, Titel 15: Steiermärkischer Normal- schulfond. Gesamterforderniß . . . . . 7954 fl. Bedeckung . . . . . 7954 fl.
---	---

## 128.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 16: „Steiermärkischer Landes- schulfond“.	Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Capitel V, Titel 16: Steiermärkischer Landes- schulfond. Erforderniß: Rubriken I—III, V—IX . . . . . 1,210.600 fl. Rubrik IV . . . . . 1800 „ <hr/> 1,212.400 fl. Bedeckung: Rubriken I—V, VII—VIII . . . . . 396.480 fl. Rubrik VI . . . . . 815.920 „ <hr/> 1,212.400 fl.
---	--

## 129.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. V, Titel 17: „Beiträge zu Volksschulen“.	Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Capitel V, Titel 17: Beiträge zu Volksschulen. Erforderniß: Rubrik I . . . . . 815.920 fl. Rubriken II—VII . . . . . 18.400 „ <hr/> 834.320 fl. Bedeckung . . . . . — Abgang . . . . . 834.320 fl.
--	--

## 130.

Rechenschaftsbericht des Landes- Ausschusses über Volks- schulen.	Der Landtag beschließt: Der ziffermäßige Theil des Rechenschaftsberichtes über Volksschulen, Seite 85 bis 88, wird zur Kenntniß genommen.
---	---

## 131.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus“.	Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Capitel VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus. Erforderniß . . . . . 183.485 fl. Bedeckung . . . . . 198.419 „ Ueberschuß . . . . . 14.934 fl.
---	--



132.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.
- b) Dem Johann Obenaus, Portier im landschaftlichen Krankenhause in Graz, ist bei seinerzeit erfolglicher Pensionirung die vor seiner definitiven Anstellung im Krankenhausdienste zugebrachte Zeit vom 4. Juni 1866 bis zur definitiven Anstellung bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über das allgemeine Krankenhaus.

133.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 2: Gebär- und Findelhaus.	
Erforderniß . . . . .	19.201 fl.
Bedeckung . . . . .	18.697 „
Abgang . . . . .	504 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.

134.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über das Gebär- und Findelhaus“.

135.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 3: Irrenhäuser.

Erforderniß . . . . .	257.382 fl.
Bedeckung . . . . .	285.308 „
Ueberschuß . . . . .	27.926 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 3: „Irrenhäuser“.

136.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.
- b) Dem Dr. Hugo Glodi, derzeit erster Assistenzarzt an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, ist bei erfolglicher Pensionirung auch die vom 1. April 1878 bis 1. September 1883 in provisorischer Anstellung im Landesdienste zugebrachte Zeit in Anrechnung zu bringen, wenn derselbe bei eintretender Pensionirung wenigstens seit 10 Jahren im definitiven Dienstesverhältnisse gestanden haben wird.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über „Irrenhäuser“.

137.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 9 des Gustav Minichhofer, Amtsdieners der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung, um Bewilligung des Theuerungs-Beitrages jährlicher 60 fl. wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten.

Petition Nr. 9.

138.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 4: Landes-Siechenhäuser.

Erforderniß . . . . .	105.277 fl.
Bedeckung . . . . .	101.594 „
Abgang . . . . .	3.683 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“.



## 139.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses, über „Landes-  
Siechenhäuser“.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Rechenschaftsbericht wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
- b) Die aus Anlaß des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers von Herrn Josef Ringer errichtete Stiftung eines Freiplazes in der Landes-Armen- und Siechenanstalt zu Hartberg wird dankend zur Kenntniß genommen.

## 140.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. VI, Titel 5:  
„Öeffentliche Armenpflege  
durch das Land“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 5: Öeffentliche Armenpflege durch das Land.

Erforderniß . . . . .	568.298 fl.
Bedeckung . . . . .	1.200 „
Abgang . . . . .	567.098 fl.

## 141.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über „Öeffentliche  
Krankenhäuser am Lande“.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Rechenschaftsbericht über die öffentlichen Krankenhäuser am Lande wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
- b) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme des für den Neubau des Stefanie-Spitals in Leoben von der Sparcasse in Leoben gewährten Darlehens die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Fond dieses öffentlichen Krankenhauses nicht im Stande sein sollte, die Zinsen- und Amortisations-Raten des im Höchstausmaße von 120.000 fl. abzuschließenden Darlehens zu bezahlen, diese Zahlungen aus dem Landesfonde zu leisten.
- c) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme des für den Neubau des öffentlichen Krankenhauses in Mürzzuschlag bei einer Sparcasse im Lande anzustrebenden Darlehens die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Krankenhausfond Mürzzuschlag nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisationsraten des im Höchstbetrage von 80.000 fl. abzuschließenden Darlehens zu bezahlen, diese Zahlungen aus dem Landesfonde zu leisten.

## 142.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. VI, Titel 6:  
„Wohlthätigkeitsfonde“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 6: Wohlthätigkeitsfonde.

a) Waisenfond:

Erforderniß . . . . .	26.060 fl.
Bedeckung . . . . .	26.060 „

b) Innerösterreichischer Invalidenfond:

Erforderniß . . . . .	545 fl.
Bedeckung . . . . .	545 „

c) Judenburger Kreis-Invalidenfond:

Erforderniß . . . . .	840 „
Bedeckung . . . . .	840 „



143.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 106) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über den Waisenfond.

144.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 7: Andere Wohlthätigkeits-Zwecke.

Erforderniß . . . . .	20.707 fl.
Bedeckung . . . . .	1.360 "
Abgang . . . . .	19.347 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

145.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 39 vdo. 26. August 1888 (allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse) findet ihre Erledigung im Erfordernisse 1889, Rubrik VII, Post 10, durch Einstellung eines Betrages von 800 fl.

Petition Nr. 39.

146.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht „Seehospiz in Grado“ (Seite 90), — „Wohlthätige Beiträge nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde, für durch Elementar-Ereignisse Verunglückte zc. zc.“ (Seite 107), — „Hilfs-Comité zur Unterstützung der 1878 Mobilisirten“ (Seite 107) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Seehospiz in Grado“, „Wohlthätige Beiträge nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde, für durch Elementar-Ereignisse Verunglückte zc. zc.“, „Hilfs-Comité zur Unterstützung der 1878 Mobilisirten“.

147.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 8: Impffkosten.

Gesamterforderniß, zugleich Abgang . . . . .	21.700 fl.
--	------------

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 8: „Impffkosten“.

148.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über das Impfwesen.

149.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VI, Titel 9: Andere Sanitäts-Auslagen.

Erforderniß . . . . .	100 fl.
Bedeckung . . . . .	— "
Abgang . . . . .	100 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 9: „Andere Sanitätsauslagen“.

150.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VII: Vorspann.

Erforderniß . . . . .	7500 fl.
Bedeckung . . . . .	— "
Abgang . . . . .	7500 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VII: „Vorspann“.



## 151.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über „Vorspann“.

Der Landtag beschließt:  
Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

## 152.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. VIII: „Activ-  
und Passiv-Interessen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel VIII: Activ- und Passiv-Interessen.	
Gesamterforderniß . . . . .	79.243 fl.
Gesamtbefdeckung . . . . .	227.868 „
Ueberschuß . . . . .	<u>148.625 fl.</u>

## 153.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. IX, Titel 1:  
„Sauerbrunn“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten. Titel 1: Sauerbrunn.	
Gesamterforderniß . . . . .	149.523 fl.
Gesamtbefdeckung . . . . .	190.875 „
Ueberschuß . . . . .	<u>41.352 fl.</u>

## 154.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über „Sauer-  
brunn“.

Der Landtag beschließt:  
Der Rechenschaftsbericht Seite 108—110 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

## 155.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. IX, Titel 2:  
„Neuhaus“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel IX, Titel 2: Neuhaus.	
Gesamterforderniß . . . . .	20.477 fl.
Gesamtbefdeckung . . . . .	29.953 „
Ueberschuß . . . . .	<u>9.476 fl.</u>

## 156.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über „Neuhaus“.

Der Landtag beschließt:  
Der Rechenschaftsbericht Seite 110—111 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

## 157.

Voranschlag des Landesfondes  
pro 1889, Cap. IX, Titel 3:  
„Tobelbad“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel IX, Titel 3: Tobelbad.	
Erforderniß . . . . .	2002 fl.
Befdeckung . . . . .	2002 fl.

## 158.

Rechenschaftsbericht des Landes-  
Ausschusses über „Tobelbad“.

Der Landtag beschließt:  
Der Rechenschaftsbericht wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.



159.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. IX, Titel 4: „Realitäten in Graz.“

Capitel IX, Titel 4: Realitäten in Graz.	
Erforderniß . . . . .	4573 fl.
Bedeckung . . . . .	5175 „
Ueberschuß . . . . .	602 fl.

160.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. IX, Titel 5: „Forste“.

Capitl IX, Titel 5: Forste.	
Erforderniß . . . . .	1745 fl.
Bedeckung . . . . .	2400 „
Ueberschuß . . . . .	655 fl.

161.

Der Landtag beschließt: Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über „Forste“.  
 Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

162.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. X: „Gefälle“.

Capitel X, Gefälle, Titel 1: Mühllaufergeld.	
Erforderniß . . . . .	35 fl.
Bedeckung . . . . .	9700 „
Ueberschuß . . . . .	9665 fl.
Titel 2: Mujik=Imposto.	
Erforderniß . . . . .	50 fl.
Bedeckung . . . . .	11.400 „
Ueberschuß . . . . .	11.350 fl.
Titel 3: Jagdkarten-Tagen.	
Erforderniß . . . . .	100 fl.
Bedeckung . . . . .	18.300 „
Ueberschuß . . . . .	18.200 fl.
Titel 4: Aequivalente für aufgehobene Gefälle.	
Erforderniß . . . . .	—
Bedeckung, zugleich Ueberschuß . . . . .	161.758 fl.

163.

Der Landtag beschließt: Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über „Gefälle“.  
 Die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes werden zur Kenntniß genommen.

164.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XI: „Landes-pensionsfond“.

Capitel XI: Landes-Pensionsfond.	
Erforderniß . . . . .	56.533 fl.
Bedeckung . . . . .	56.533 fl.



## 165.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XII: „Beiträge des Landes zum Landes-pensionsfond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.	
Erforderniß . . . . .	47.733 fl.
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	47.733 fl.

## 166.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XIII: „Landes-Feuerwehrfond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel XIII: Landes-Feuerwehrfond.

Erforderniß . . . . .	18.400 fl.
Bedeckung . . . . .	18.400 „

## 167.

Feuerwehr-Subventionsfond.

Der Landtag beschließt:

Im Capitel XIII, Landes-Feuerwehrfond, bei Rubrik I, Post 1 und 2, Feuerwehr-Subventionsfond, werden anstatt 13.600 fl. eingestellt 12.900 fl., bei Rubrik I, Post 4, Verwaltungskosten, anstatt 500 fl. 1200 fl.

## 168.

Rechnenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über den „Landes-Feuerwehrfond“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnenschaftsbericht „Landes-Feuerwehrfond“ (Seite 108) wird zur Kenntniß genommen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem Central-Ausschusse des steiermärkischen Feuerwehr-Gauverbandes behufs fachmännischer Controle der Verwendung der den Gemeinden und Feuerwehren aus dem Landes-Feuerwehrfonde gewährten Unterstützungen in das Einvernehmen zu setzen und die Errichtung eines Feuerwehr-Auskunftsbureau's im Landhause in Erwägung zu ziehen.

## 169.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XIV: „Ersätze vom steiermärkischen Grundentlastungsfond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel XIV: Ersätze vom steiermärkischen Grundentlastungsfonde.	
Bedeckung . . . . .	29.520 fl.

## 170.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel XV: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.	
Erforderniß . . . . .	200 fl.
Bedeckung . . . . .	200 „

## 171.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XVI: „Credit-Operationen und Capitalsgabahrung“, Titel 1: „Kauffchillinge“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen:

Capitel XVI, Credit-Operationen und Capitalsgabahrung, Titel 1: Kauffchillinge.	
Erforderniß . . . . .	5000 fl.



172.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XVI, Titel 2: „Neubauten“.

Capitel XVI, Creditoperationen und Capitals-Gebarung.  
 Titel 2: Neubauten.

Erforderniß . . . . . 7776 fl.

173.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XVI, Titel 3: „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“.

Capitel XVI, Credit-Operationen und Capitalsgebarung,  
 Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.

Erforderniß . . . . . 24.783 fl.

174.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1889 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. XVI, Titel 4: „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“.

Capitel XVI, Credit-Operationen und Capitals-Gebarung,  
 Titel 4: Rückerhaltene und angelegte Capitalien.

Erforderniß . . . . . 5000 fl.

175.

Der Landtag beschließt: Bedeckung der Abgänge des Landeshaushaltes.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde wird mit einem Erfordernisse in der laufenden Gebarung mit . . . . . 4,674.247 fl.  
 in der Credit-Gebarung mit . . . . . 42.559 „  
 zusammen mit . . . . . 4,716.806 fl.  
 und mit einer Bedeckung in der laufenden Gebarung mit . . . . . 2,882.854 fl.  
 somit bei einem Abgange einer eigenen Bedeckung in der Credit-Gebarung mit einem restlichen Abgange per . . . . . 1,833.952 fl.  
 genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per 1,833.952 fl. wird

1. bewilligt: A. In der Hauptstadt Graz:
- a) eine Landesaufgabe von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
  - b) eine Landesaufgabe von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Uraf — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Brauntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.
- B. Auf dem Lande:
- a) eine selbständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und
  - b) eine selbständige Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung



in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminirten Betrage per 350.000 fl.

Hierbei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L. G. u. B. Bl.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

Hinsichtlich der Widmung der Strafen aus Anlaß von Uebertretungen der in dieser Richtung bestehenden und etwa zu erlassenden und kundzumachenden Normen bleibt das Gesetz vom 23. December 1881, L. G. u. B. Bl. Nr. 2, in Geltung.

2. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 1,483.952 fl. beschlossen die Einhebung einer 27percentigen Umlage auf die sämtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz mit Nachweisung vom 13. Mai 1888, Z. 6458, mitgetheilten Betrage in Summe per 5,512.432 fl.

III. Da nach dem abgeforderten Voranschlage des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1889 zur Deckung der Bedürfnisse desselben außerdem eine 8%ige Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern sammt Staatszuschlägen, sowie eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost sammt außerordentlichem Zuschlag beschlossen worden ist, so ergibt sich eine Gesamtaußschreibung von 35% Umlagen auf die directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen und nebst der oben sub II bezeichneten Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten auch noch eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost.

IV. Der Bericht des Landes-Ausschusses wird im Uebrigen zur Kenntniß genommen.

## 176.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Eisenbahnen“.

Der Landtag beschließt:

Der günstige Fortschritt auf dem Gebiete des steiermärkischen Eisenbahnwesens wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Der Bericht über die steiermärkische Nordostbahn, über die Bahn Cilli-Schönstein-Wöllan und über die Localbahn Febring-Fürstenfeld wird zur Kenntniß genommen.

## 177.

Petition Nr. 106 der vereinigten Interessenten des Safen- und Lafnitzthales für eine Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg durch das Safenthal mit einer Flügelbahn von Bierbaum über Burgau nach Neudau um Bewilligung

Der Landtag beschließt:

Es wird für den Bau einer normalspurigen Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg durch das Safenthal mit einer normalspurigen Flügelbahn von Bierbaum über Burgau nach Neudau unter Zugrundelegung des bereits im Jahre 1885 der behördlichen Tracen-Revision unterzogenen generellen Projectes aus Landesmitteln eine Subvention von 250.000 fl.



durch Uebernahme von Stammactien mit der Beschränkung gewährt, daß von dem von der hohen Regierung festzustellenden Anlage-Capital von der Unternehmung nicht mehr als drei Fünftel in Prioritäten ausgegeben werden dürfen, daß ferner, sollte ein Theil als Anlage-Capital im Wege eines Hypothekar-Anlehens aufgebracht werden, dieses in obige drei Fünftel-Theile einzurechnen ist und daß die Bedingungen für die Capitals-Verzinsung und Amortisation dem Landes-Ausschusse vor Durchführung und Ausgabe der Titres zur Genehmigung vorgelegt werden, und schließlich, daß die Erfolgslaffung des Betrages per 250.000 fl. erst am Tage der Eröffnung der Haupt- und Flügelbahn zu geschehen habe.

einer Landessubvention von 250.000 fl. gegen Uebernahme des gleichen Betrages in Stammactien, einschließlich der Petitionen Nr. 49 des Bezirkes und der Stadtgemeinde Hartberg, Nr. 103 des Bezirks-Ausschusses und der Stadtgemeinde Fürstenfeld, ferner der Gemeindevertretungen Burgau, Ober- und Unter-Mohr, Wörth, Neudau u. St. Johann a. d. Paide.

## 178.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 79 des Dr. Matthäus Dietrich in Graz um die Zuweisung einer Subvention aus Landesmitteln für den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Weiz nach Anger, eventuell Sebersdorf, wird behufs Erhebung und allfälliger Antragstellung dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Petition Nr. 79.

**21. Sitzung am 26. September 1888.**

## 179.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 50—52 über Rainachregulirung, Schupbauten bei der Lafnitzbrücke bei Althau, Uferschupbauten an der Drau, Mischlingbachregulirung, Verbauung von Wildbächen: Lamischbach, Spizenbach, Lichtmesbach und Flizenbach — ferner Seite 78—81 über Ackerbauschule wird zur Kenntniß genommen und bezüglich der Verwendung von Sträflingen zu Landeskultur-Arbeiten die Befriedigung ausgesprochen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Rainachregulirung, Schupbauten bei der Lafnitzbrücke, Uferschupbauten an der Drau, Mischlingbachregulirung, Verbauung des Lamisch-, Spizen-, Lichtmes- und Flizenbaches, Ackerbauschule“.

## 180.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 32 über die Petition der Grazer Handelskammer und des Grazer und Cillier Gewerbevereines wegen Aufhebung der Refactionen auf Kohlenlieferungen an das Haus D. Gutmann durch die Nordbahn und betreffend die seitens des Landes-Ausschusses diesfalls eingeleiteten Schritte wird mit dem Bedauern, daß noch keine Mittheilung von Seite der k. k. Regierung an den Landes-Ausschuß erfolgte, zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Petition der Grazer Handelskammer und des Grazer und Cillier Gewerbevereines wegen Aufhebung der Refactionen an D. Gutmann.

## 181.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 30 des Thätigkeitsberichtes, betreffend die Draubrücke bei Friedau wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Draubrücke bei Friedau.

## 182.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 31 des Thätigkeitsberichtes, betreffend „die St. Jakober Straße“ wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die St. Jakober Straße.

## 183.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 31 des Thätigkeitsberichtes, betreffend „die Abänderung der Pauschalentschädigung für die Bezirksstraßen I. Classe, sowie Beschränkung der Anzahl der jährlich vorzunehmenden Vereisungen“ wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung der Pauschalentschädigung für die Bezirksstraßen I. Classe.



184.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend das  
 Mauthwesen. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 31, betreffend das „Mauthwesen“,  
 wird zur Kenntniß genommen, zugleich aber auch das Bedauern ausgesprochen, daß den  
 berechtigten Wünschen des Landtages, betreffend die Aufhebung der ärarischen Mauthen oder  
 wenigstens die Einführung einiger Reformen von Seite der Regierung nicht entsprochen wird.
185.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend die  
 Ablösung der Fischereirechte. Der Landtag beschließt:  
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 56 des Thätigkeitsberichtes, über  
 die Ablösung der Fischereirechte wird zur Kenntniß genommen.  
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bezüglich der Ablösung der Fischerei-  
 rechte nöthigen Erhebungen fortzusetzen und in der nächsten Landtagssession gleichzeitig  
 mit dem Fischereigesetze eine Vorlage über die Ablösung der Fischereirechte zu bringen.
186.  
 Abänderung der Jagdgesetz-  
 gebung. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seine Thätigkeit bezüglich der Abänderung  
 der Jagdgesetzgebung fortzusetzen und in der nächsten Session hierüber zu berichten und  
 entsprechende Anträge zu stellen.
187.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend die  
 Jagdgesetzgebung. Der Landtag beschließt:  
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 55, betreffend die Jagd-  
 gesetzgebung, wird zur Kenntniß genommen.
188.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend die  
 Grundlasten- und Collectur-  
 Ablösung. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Grundlasten- und Collectur-  
 Ablösung, Seite 53 des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.
189.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend die  
 Bezirks-Thierärzte. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bezirks-Thierärzte, Seite 54  
 des Rechenschaftsberichtes, wird zur Kenntniß genommen.
190.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend die  
 Viehsalzpreis-Ermäßigung. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Viehsalzpreis-Ermäßigung,  
 Seite 55 des Rechenschaftsberichtes, wird mit Bedauern zur Kenntniß genommen.
191.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend die  
 Korbflechttschulen. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Korbflechttschulen, Seite 55 des  
 Rechenschaftsberichtes, wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt,  
 an die Korbflechttschule in Pettau eine Subvention per 150 fl. pro Jahr für drei auf-  
 einanderfolgende Jahre auszubehalten.
192.  
 Rechenschaftsbericht des Landes-  
 Ausschusses, betreffend die  
 Landes-Hufbeschlagschule. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Hufbeschlagschule,  
 Seite 78 des Rechenschaftsberichtes, wird zur Kenntniß genommen.



## 193.

Der Landtag beschließt:

a) Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, Seite 53 des Rechenschaftsberichtes, wird zur Kenntniß genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich betreffs der Auslassung der Stierprämierungen und Verwendung der hiedurch disponiblen Gelder zum Ankauf von entsprechenden Stieren oder Stierkälbern, welche unter die Rindviehzuchttreibende Bevölkerung zu vertheilen wären, mit der hohen Regierung, der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft und den Bezirks-Ausschüssen in's Einvernehmen zu setzen und dem Landtage hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine zahlreichere Betheiligung bei den Stierlicenzirungen durch Umwandlung der Prämien in Meilengelder zu erzielen wäre, sowie ob es sich nicht behufs zahlreicherer Beschickung der Regionalausstellung empfehlen würde, die Ausstellungsrahons bei den Thierschauen zu verkleinern.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.

## 193 a.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 52 und 53, betreffend forstpolizeiliche Bestimmungen und regulirte Wald- und Weidedienstbarkeiten, Waldkataster, Alpordnung, wird zur Kenntniß genommen.

Der Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend den Schutz der Servitutberechtigten im Falle Verkaufes des Waldbesitzes der Alpinen Montangesellschaft, Seite 53, wird, nachdem im Gegenstande bereits eine abgeordnete Vorlage dem hohen Landtage unterbreitet wurde, zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend forstpolizeiliche Bestimmungen u. regulirte Wald- und Weidedienstbarkeiten, Waldkataster, Alpordnung, Schutz der Servitutberechtigten.

## 22. Sitzung am 27. September 1888.

## 194.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen (Beilage Nr. 61), betreffend die Abänderung des Paragraphes 5 des Landes-Gesetzes vom 28. April 1864 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 7), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, über die finanzielle Rückwirkung des beantragten Gesetzentwurfes und die dadurch allenfalls eintretende Mehrbelastung der Pfarrgemeinden eingehende Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, eventuell einen Antrag zu stellen.

Abänderung des Landesgesetzes vom 28. April 1864 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7), betreffend die Zusammenfassung der Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse.

## 195.

Der Landtag beschließt:

I. Der Gegenstand, betreffend den sogenannten Exercierplatz vor dem Kärntnerthore in Marburg wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Marburg fortzusetzen und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten.

II. Bezüglich des sogenannten Casinogebäudes in Gilli wird der vom Landes-Ausschusse mit der k. k. Regierung vereinbarte Vergleich, wornach das ausschließliche Eigenthum des k. k. Alerars an diesem Objecte gegen dem erkannt wird, daß das k. k. Alerar

Ordnung der Vermögensverhältnisse des Landesquartierfundes.



1. von dem durch die gemeinschaftliche Schätzungscommission erhobenen gegenwärtigen Werthe dieser Realität per 12.403 fl. 19 kr. den dem Landesfonde gebührenden  $\frac{5}{12}$  Antheil im Betrage per 5167 fl. 99  $\frac{1}{2}$  kr. ö. W., und
2. von dem für den schon früher an Andreas Eschampa hintan verkauften Grundtheil von 800 Quadratklastern erhaltenen Kauffchilling den hievon entfallenden  $\frac{5}{12}$  Antheil baar an den Landesquartierfond, beziehungsweise an den steiermärkischen Landesfond einbezahle, genehmigt und der Landes-Ausschuß zur formellen Durchführung dieses von ihm mit der k. k. Regierung vereinbarten Ausgleiches ermächtigt.

III. Der vom Landes-Ausschusse mit der k. k. Regierung bezüglich des sogenannten Reconvalentsenhanfes, vormalis St. Ulrich, Schul- und Mepnerhanfes in Marburg verabredete Vergleich, wornach das ausschließliche Eigenthum des k. k. Aarars an diesem Objecte gegen dem anerkannt werden soll, daß das k. k. Aerar als Aequivalent auf die Verzichtleistung der Ansprüche des Landesquartierfondes auf dieses Object einen Abfindungsbetrag per 546 fl. ö. W. an den Landesquartierfond, beziehungsweise an den steiermärkischen Landesfond bezahle, wird genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei Empfangnahme des Betrages per 546 fl. zu erklären, daß er als Rechtsnachfolger des bestandenen Landesquartierfondes hiermit allen weiteren Ansprüchen auf das Eigenthum der fraglichen Realität entsagt und dem von Seite des k. k. Aarars nach Demolirung der Gebäude bewirkten Grundtausch seine nachträgliche Zustimmung gibt.

196.

Gesetz, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Eigene Religionslehrer an den höheren Classen der mehr als dreiclassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder an öffentlichen Bürgerschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen bestellt. Die Anstellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen kann nur dann erfolgen, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens zwanzig wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu fünf- undzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Erhorten werden in diese, sowie in die im § 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 3. Eigene Religionslehrer mit festen Bezügen werden für bestimmte Schulen bestellt; dieselben können jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden ohne besondere Entlohnung zu übernehmen.

§ 4. Darüber, ob an bestimmten Schulen eigene Religionslehrer, sei es mit festen Bezügen oder gegen Remuneration, und im letzteren Falle, mit welcher Lehrverpflichtung zu bestellen sind, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen über Antrag der Bezirksschulbehörde der Landes-Schulrath nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.



§ 5. Hinsichtlich der festen Bezüge der angestellten eigenen Religionslehrer und hinsichtlich ihrer Pensionsbehandlung, ferner der Versorgung der Hinterbliebenen solcher nicht katholischer Religionslehrer finden jene Bestimmungen Anwendung, welche für das Dienst Einkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versorgung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht.

§ 6. Die Remunerationen für eigene Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorger und durch weltliche Lehrer, ferner die Remunerationen für Mehrleistungen der bleibend angestellten Religionslehrer (§ 2) an allen mehr als dreiclassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder öffentlichen Bürgerschulen betragen für jede zu remunerirende Lehrstunde ein Hundertstel des mit der Stelle eines Lehrers an der betreffenden Schule verbundenen Monatsgehaltens, wobei die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchtheile zu entfallen haben. Die anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an allen außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers gelegenen Volksschulen mit Berücksichtigung der Entfernung und der Stundenzahl zu gewährenden Wegentschädigungen werden vom Landes-Schulrath nach Anhörung der Bezirksschulbehörde einverständlich mit dem Landes-Ausschusse von Fall zu Fall bestimmt.

§ 7. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§ 8. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrrenz-factoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

197.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Bestellung eigener Religionslehrer mit festen Bezügen nur auf Fälle dringendster Nothwendigkeit beschränkt werde.

Bestellung eigener Religionslehrer.

198.

Der Landtag beschließt:

Der Section „Austria“ des deutschen und österreichischen Alpenvereines wird in Erledigung der Petition Nr. 4 eine Subvention von 200 fl. pro 1889 für die Verbesserung der Wege auf der steirischen Seite des Dachsteines, von Schladming (Austria-Hütte) aus, bewilligt.

Petition Nr. 4.

199.

Der Landtag beschließt:

Die mit dem Beschlusse des hohen Landtages in der 23. Sitzung vom 16. Jänner 1888 ertheilte Zusicherung einer Subvention des Baues einer normalspurigen Localbahn von Weiz nach Gleisdorf durch Uebernahme von 100.000 fl. in Stammactien wird unter Aufrechterhaltung aller in früheren Landtagsbeschlüssen aufgestellten Bedingungen für die Dauer des Jahres 1889 neuerdings zugesichert.

Petition Nr. 46 der Marktgemeinde Weiz.



- 200.
- Petition Nr. 56. Der Landtag beschließt:  
In theilweiser Stattgebung der Petition Nr. 56 wird dem Vereine zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark eine Subvention von 100 fl. pro 1889 bewilligt.
- 201.
- Petition Nr. 102. Der Landtag beschließt:  
Der Petition Nr. 102 der Ausstellungs-Commission in Cilli um eine Subvention von 500 fl. wird keine Folge gegeben.
- 202.
- Petition Nr. 42. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 42 der Gemeinden Smollnig, Zinsath, Greuth, Rottenberg, St. Lorenzen, Krummen, Krähenbach und Leechen, sowie der Gutsinhabung Faal um Verbindung der Zödler- mit der Maria-Maister-Bezirksstraße, oder Erbauung, beziehungsweise Wiederherstellung der ehemals bestandenen Faaler Draubrücke wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung abgetreten.
- 203.
- Petition der Bewohner von Wies um Auscheidung des Ortes Wies aus der Ortsgemeinde Wies. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 127 der Bewohner von Wies wird abgewiesen.
- 204.
- Petition der Bewohner der Katastralgemeinde Prätop um Trennung vom Markte Franz. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 131 wird abgewiesen.
- 205.
- Petition der Marktgemeinde Febring, betreffend die Bestimmung von Febring als Uebergangstation. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 149 wird dem Landes-Ausschusse behufs schleuniger und nachdrücklicher Intervention bei der hohen Regierung zugewiesen.

### 23. Sitzung am 28. September 1888.

- 206.
- Petition Nr. 81. Der Landtag beschließt:  
Dem Bezirks-Ausschusse Stainz wird zum Behufe der Erbauung einer normalspurigen Localbahn mit Secundärbetrieb von Stainz nach Wiefelsdorf in der Voraussetzung, daß der Bezirk Stainz selbst für diesen Zweck 60.000 fl. beiträgt, eine Subvention aus Landesmitteln von 100.000 fl. in 10 auf einander folgenden Jahresraten à 10.000 fl. vom Tage der Betriebsöffnung angefangen bewilligt. Diese Zusicherung hat vorläufig bis Ende des Jahres 1889 Geltung. Mit dem Tage der Betriebsöffnung dieser Localbahn sind die Bezirksstraßen I. Classe Stainz-Wiefelsdorf und Stainz-Lannach als solche aufzulassen und vom Bezirke Stainz als Bezirksstraßen II. Classe zu übernehmen.
- 207.
- Petitionen Nr. 67 des Hermann Ritter von Wurmb-Nordmünster, Nr. 65 des Bezirks-Ausschusses Murau und Nr. 66 der Gemeinden Murau, Der Landtag beschließt:  
Es wird für den Bau einer normalspurigen Localbahn von Station St. Lambrecht durch das Murthal bis Lamsweg, eventuell Mauterndorf, unter Zugrundelegung des im August 1888 der behördlichen Tracenrevison unterzogenen generellen Projectes aus Landes-



mitteln eine Subvention von 400.000 fl. al pari durch Uebernahme von Stammactien unter der Voraussetzung, daß die übrigen Stammactien durch die localen Interessenten, resp. durch den salzburgischen Landesfond übernommen werden und mit der Beschränkung gewährt, daß von dem Anlagecapital von der Unternehmung nicht mehr als drei Fünftel in Prioritäten ausgegeben werden dürfen, daß die Bedingungen für die Capitals-Verzinsung und Amortisation dem Landes-Ausschusse vor Durchführung und Ausgabe der Litres zur Genehmigung vorgelegt werden — und daß die Erfolgslaffung des Betrages per 400.000 fl. erst am Tage der Eröffnung der Bahn zu geschehen habe.

Friebendorf, Einach, Sanct Peter, St. Georgen, St. Ruprecht, Falkendorf, Stadl, Predlich, Lahniß, Ratsch, Stallbaum, Kinegg, Schöder, Krakauhintermühlen, Krakauschatten, Krakaudorf und Feistritz.

## 208.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Reischstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer 105percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1889 bewilligt.

Reischstraße, Gemeinde — Einhebung einer 15% Gemeindeumlage.

## 24. Sitzung am 29. September 1888.

## 209.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Pettau wird die Einhebung einer Abgabe von daselbst verbrauchtem Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus für die Jahre 1889, 1890 und 1891 bewilligt und beträgt diese Abgabe beim Bier 70 kr. per Hektoliter und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala 1·5 Kreuzer.

Pettau, Stadtgemeinde — Einhebung einer Bier- und Spirituosen-Abgabe.

## 210.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Hallthal im Bezirke Maria-Zell wird zur Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeindeumlage von 67 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1889 bewilligt.

Hallthal, Gemeinde — Einhebung einer 67% Umlage.

## 211.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Trofaiach im Bezirke Leoben wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer 73percentigen Umlage auf sämtliche directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1889 bewilligt.

Trofaiach, Marktgemeinde — Einhebung einer 73% Umlage.

## 212.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Forstbezirk Admont, den steirischen Theil des Forstbezirkes St. Gallen, den südlich der sogenannten Erbstraße gelegenen Theil des gegenwärtig zum Wirthschaftsbezirke Groß-Neifling gehörigen Schutzbezirkes Lamischbach mit Ausschluß des Ortsgebietes Groß-Neifling, den am linken Ennsufer gelegenen sogenannten Scheibenwald, ferner im Ortsgebiete Groß-Neifling die in der Vereinbarung mit der Regierung näher bezeichneten drei Holzlagerplätze, um den Gesamtbetrag von 1,363.000 fl. von der alpinen Montangesellschaft anzukaufen. Von dieser Ermächtigung ist jedoch nur dann Gebrauch zu machen, wenn sowohl von Seite des Allerhöchsten Privatfondes, als auch von Seite des k. k. Ackerbau-Ministeriums die im Schlußprotokolle vom 5. September 1888 bezeichneten Waldtheile angekauft werden.

Ankauf eines Theiles des der alpinen Montangesellschaft in Steiermark gehörigen Waldbesitzes.



II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den diesbezüglichen Kaufvertrag mit der alpinen Montangesellschaft zu vereinbaren und abzuschließen und unter Einem beauftragt, die physische Uebernahme ehestunlichst durchzuführen.

III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für die Bedeckung der im Antrage I bezeichneten Kaufsumme durch Verkauf von im Landesbesitze befindlicher Papierrente vorzuzufordern und für den nothwendig werdenden Verkauf von Papierrente die Allerhöchste Sanction einzuholen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für den Fall des Ankaufes des im Antrage I näher bezeichneten Besitzes für die Verwaltung im Laufe des ersten Betriebsjahres provisorisch Vorkehrung zu treffen, und beauftragt, einen endgiltigen Organisations-Entwurf in der nächsten Session des Landtages zur Schlußfassung vorzulegen.

V. Der Landes-Ausschuß wird in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Ankauf lediglich im Interesse des öffentlichen Wohles erfolgt, aufgefordert, bei der k. k. Regierung die Abschreibung der mit dem Ankaufe verbundenen Uebertragungsgebühren zu erwirken.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß seitens der k. k. politischen Behörden und im Falle des Eintrittes der Competenz auch seitens der k. k. Justizbehörden die klaren, auf eine pflegliche Behandlung des Waldes abzielenden Bestimmungen des Forstgesetzes in einer entsprechenderen Weise als bisher gehandhabt werden, auf daß dadurch eine Garantie geschaffen werde, daß das Land nicht etwa in Zukunft noch einmal in die Lage gebracht werde, mit namhaften finanziellen Opfern die nachhaltige und rationelle Bewirthschaftung eines bedeutenden Waldcomplexes im Lande zu sichern.

Petitionen des steierm. Forstvereines, der Bezirks-Ausschüsse Rottenmann, Mautern u. Eisenerz, der Bezirksvertretungen St. Gallen u. Piesen, ferner der Gemeinden Palfau, Wildalpe, Gams, Weissenbach, Oberreith, Rottenmann, St. Gallen, Au, St. Lorenzen, Triefen, Sandl, Eisenerz, Altmarmarkt, Gieslan, Dietmannsdorf, Lassing, Ardning, Zonsbach, Wärdorf, Bersbichl, Pöhrn, Piesen, Weissenbach, Admont, Edelbach, der Filialvorsetzung der steierm. Landwirthschaftsgesellschaft in Mautern.

213.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 212 erledigen sich die Petitionen Nr. 110, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 128, 129, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 147 und 148.

214.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung bezüglich der ehesten Inangriffnahme einer, wenn auch nur partiellen Regulirung der Drau ober- und unterhalb von Pettau, sowie wegen der schnellsten Ausführung der dringendsten Correcturen und Uferschußbauten in dieser Strecke in's Einvernehmen zu setzen und hierüber dem hohen Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten.

215.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 214 findet die Petition Nr. 109 ihre Erledigung.

216.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird in Erledigung der Petition vom 7. August 1888 die Aufnahme eines Darlehens per 1,700.000 fl. unter der Bedingung bewilliget, daß die Verwendung des aufgenommenen Betrages seinerzeit dem Landes-Ausschusse nachgewiesen werde.

Drauregulirung.

Petition der Gemeinde Sabofzen.

Petition Nr. 10.



## 217.

Der Landtag beschließt:

- I. Dem pensionirten Rechnungs-Revidenten Carl Groder ist vom 1. März 1888 angefangen eine gnadenweise Pensionserhöhung jährlicher 200 fl. auszubehalten. Carl Groder, Pensionserhöhung.
- II. Der Oberdrucker der Landes-Lithographie, Ludwig Schwarz, wird vom 1. October 1888 angefangen mit einem Jahreslohne von 500 fl. und einem Quartiergeld von 180 fl, definitiv angestellt. Ludwig Schwarz, definitive Anstellung.

## 218.

Der Landtag beschließt:

- I. Der Antrag des Landes-Ausschusses (Landtagsbeilage Nr. 18) auf Erweiterung der Landes-Siechenanstalt in Pettau wird abgelehnt. Errichtung einer neuen Siechen-Anstalt in der südwestlichen Steiermark.
- II. In der südwestlichen Steiermark ist eine neue Landes-Siechenanstalt mit einem Belegraume von 150 Betten in nächster Zeit zu errichten.
- III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, betreffs des Ortes, des Baugrundes, des Kostenaufwandes und der Bedeckung desselben — durch Widmungen und, soweit diese nicht ausreichen, aus Landesmitteln oder durch eine Creditoperation — die nöthigen Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen und in der nächsten Session des hohen Landtages dießfalls Bericht und Anträge zu erstatten.

## 219.

Der Landtag beschließt:

Die auf der Tagesordnung der 24. Sitzung stehenden Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung nach den Anträgen der Sonderausschüsse zugewiesen. Petitionen:

Diese Erledigungen lauten:

- a) Dem Festausschusse für die Feier des 25jährigen Bestandes des steiermärkischen Sängerbundes im Jahre 1888 (Petition Nr. 3) wird eine Subvention von 100 fl. bewilligt. a) des Festausschusses für die Feier des 25jährigen Bestandes des steierm. Sängerbundes;
- b) Die Petition Nr. 76 des Musikvereines in Mürzzuschlag um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen. b) des Musikvereines in Mürzzuschlag;
- c) Die Petition Nr. 98 des Ausschusses des Asyl-Vereines der Wiener Universität um Gewährung einer Subvention wird abgewiesen. c) des Ausschusses des Asyl-Vereines der Wiener-Universität;
- d) Die Petition Nr. 99 des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um einen Unterstützungsbeitrag wird abgewiesen. d) des Vereines zur Pflege kranker Studenten in Wien;
- e) Die Petition Nr. 101 des Franz Kreuz, Vorstandes der Landes-Turnanstalt, um Regelung seiner Quinquennialbezüge wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen. e) des Franz Kreuz, Vorstandes der Landes-Turnanstalt;
- f) Die Petition Nr. 108 des Philosophen-Unterstützungs-Vereines an der Universität in Wien um einen Unterstützungsbeitrag wird abgewiesen. f) des Philosophen-Unterstützungs-Vereines an der Universität in Wien;
- g) Die Petition Nr. 134 des Johann Raimund Pirsch um Dienstzeit-Einrechnung wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen. g) des Joh. Raimund Pirsch;
- h) Die Petition Nr. 135 der Genossenschaft der Destillateure in Graz, betreffend die beantragte Erhöhung der Landessteuer auf Branntwein und versüßte geistige Getränke, erledigt sich durch die Beschlüsse des hohen Landtages vom 25. September 1888 über die Bedeckung des Abganges im Landeshaushalte. h) der Genossenschaft der Destillateure in Graz;



- i) der Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz; i) Die Petition Nr. 136 der Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz um Belassung der Landes-Umlage auf Bier für die Stadt Graz in ihrer jetzigen Höhe, Einhebung derselben direct bei den Wirthen, wird zurückgewiesen. In Ansehung des Ansuchens um einen entsprechenden procentuellen Nachlaß von der Bierauslage wird diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.
- k) des Schüler-Unterstützungs-Vereines der k. k. Staats-gewerbeschule in Graz; k) Die Petition Nr. 142 des Schüler-Unterstützungs-Vereines der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz um eine Unterstützung erledigt sich durch den Landes-Voranschlag Capitel V, Titel 3, Rubrik I, Post 11.
- l) der Marktgemeinde St. Lambrecht; l) Die Petition Nr. 112 der Marktgemeinde St. Lambrecht um eine Subvention zum Baue eines Armenspitales wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und zum Berichte zugewiesen.
- m) der Ortsgemeinde Mautern; m) Petition Nr. 113 der Ortsgemeinde Mautern um Errichtung eines neuen Friedhofes bei der Siedenanstalt Ebrnau, eventuell um Erhöhung der bewilligten Subvention per 200 fl. auf mindestens 1000 fl. — Erledigung: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den nächsten Jahres-Voranschlag den Betrag von 1000 fl. als Beitrag zur Erweiterung des Friedhofes in Mautern gegen dem einzustellen, daß für die Grabstellen der Siedenhausleichen keine Gebühr angesprochen wird.
- n) des Grazer Schußvereines; n) Die Petition Nr. 125 des Grazer Schußvereines um Ermächtigung des Landes-Ausschusses zur einstweiligen weiteren Aufnahme von 14 armen verwahrlosten Knaben in seine Anstalt in Waltendorf auf Landeskosten wird mit Beziehung auf den Landtagsbeschuß vom 22. September 1888 dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
- o) des Heinrich Freißmuth; o) Die Petition Nr. 133 des Heinrich Freißmuth, Lehrers in Paldau, um Versetzung in den bleibenden Ruhestand wird dem Landes-Ausschusse zur competenten Amtshandlung überwiesen.
- p) der Gemeinde-Vorsteherung Donnersbach. p) Die Petition Nr. 130 der Gemeinde-Vorsteherung Donnersbach um Uebernahme der von der Erdninger Grenze bis nach Donnersbach führenden Straße entweder auf den Bezirk oder auf das Land wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Würdigung abgetreten.



## Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

<b>A.</b>		<b>C.</b>	
Abänderung der Jagdgesetzgebung . . . . .	186	Capitalien, aufgenommene und rückbezahlte . . . . .	173
Ablösung der Fischereirechte . . . . .	185	„ rückerhaltene und angelegte . . . . .	174
Ackerbauschule . . . . .	121, 122, 179	Capitalabgabehung . . . . .	171—174
Activ- und Passiv-Interessen . . . . .	152	Cathrein Josef (Petition) . . . . .	79
Admont, Gemeinde (Petition) . . . . .	213	Cilli, Ausstellungs-Commission (Petition) . . . . .	201
Aigner Michael (Petition) . . . . .	32	„ Gewerbe-Verein (Petition) . . . . .	180
Algersdorf, Ortsvertretung (Petition) . . . . .	32	„ Musikverein (Petition) . . . . .	107
Alpine Montangesellschaft . . . . .	193 a, 212, 213	Cornet Louise (Petition) . . . . .	42
Alpordnung . . . . .	193 a	Creditoperationen . . . . .	171—174
Altenmarkt, Gemeinde (Petition) . . . . .	213		
Altneudorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	71	<b>D.</b>	
Altsdorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	71	Dietmannsdorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Amerikanische Neben . . . . .	11, 12	Dietrich, Dr. (Petition) . . . . .	178
Arbning, Gemeinde (Petition) . . . . .	213	Donnersbach, Gemeinde (Petition) . . . . .	219
Armenpflege . . . . .	140, 141	Draubrücke . . . . .	181
Armenwesen . . . . .	21	Drauregulierung . . . . .	214
Au, Gemeinde (Petition) . . . . .	213		
Aufnahme in den Heimatsverband . . . . .	9, 10	<b>E.</b>	
Ausscheidung von Gemeinden . . . . .	3, 203	Ebelbach, Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Austria (Petition) . . . . .	198	Eggenberg, Ortstrennung . . . . .	32
		Eibiswald, Gemeindeumlagen . . . . .	34
<b>B.</b>		Einnach, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Bärndorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	213	Eisenbahnen . . . . .	70, 71, 176—178, 199, 206, 207
Baumgartner Adolf (Petition) . . . . .	47	Eisenerz, Bezirk und Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Bedeckung des Landeshaushaltes . . . . .	175	„ Bezirksschulrath (Petition) . . . . .	27
Bereifung der Bezirksstraßen . . . . .	183	Erhöhung der Bezirksumlagen . . . . .	36
Berg- und Hüttenchule . . . . .	52, 126	„ „ Gemeindeumlagen . . . . .	1, 2, 4
Bezirksstraßen . . . . .	6, 7, 95, 183	Errichtung einer neuen Siechenanstalt . . . . .	218
Bezirksstierärzte . . . . .	189		
Bezirksumlagen . . . . .	5, 35, 36	<b>F.</b>	
Bezirksvertretungs-Angelegenheiten . . . . .	33	Faal, Gutsinhabung (Petition) . . . . .	202
Bier-Auflage . . . . .	16, 175, 209	Falkendorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Bierbaum (Petition) . . . . .	78	Fehring, Gemeinde (Petition) . . . . .	205
Bildergalerie . . . . .	62, 114	Feistritz . . . . .	207
Bildungsanstalten . . . . .	103, 119	Feuerwache . . . . .	92, 93
Birkfeld, Bezirksumlagen . . . . .	36	Feuerwehr-Subventionsfond . . . . .	167
Blinden-Unterstützungen . . . . .	146	Fischereigesetz . . . . .	185
Botanischer Garten . . . . .	57, 109	Fischereirechte . . . . .	185
Bürgerschulen . . . . .	113		



Forstpolizeiliche Bestimmungen . . . . .	193 a
Forste . . . . .	160, 161
Franz, Gemeinde (Petition) . . . . .	77
Fraß Johann (Petition) . . . . .	28
Friedau, Bezirk und Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Freismuth Heinrich (Petition) . . . . .	219

## G.

Galuschak Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Gams, Gemeinde (Petition) . . . . .	26, 213
Gebär- und Findelhaus . . . . .	133, 134
Gefälle . . . . .	162, 163
Geflügelzuchtverein (Petition) . . . . .	44, 45
Gemeinde-Angelegenheiten . . . . .	33
Gemeindeordnung Graz . . . . .	30
Gemeinde-Umlagen . . 1, 2, 4, 34	208, 210, 211
Gendarmerie-Bequartierung . . . . .	86, 87
Gesetz, betreffend die Erhaltung der Richtenwald- Montpreiser Bezirksstraße II. Classe . . . . .	7
Gesetz, wodurch über die Behandlung der nach dem kaisertl. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130 der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden . . . . .	15
Gesetz, womit die §§ 5, 6 und 10 des Landes- gesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58 theils abgeändert, theils außer Kraft gesetzt werden . . . . .	19
Gesetz, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaff- neten Macht angehörigen Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit Bezug auf deren Ver- pflichtung zur activen Militär- oder Land- sturmdienstleistung . . . . .	20
Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen- bürgerschule in der Wielandgasse zu Graz . . . . .	22
Gesetz, womit die Aufschriften der §§ 22, 25, 26 und die §§ 23, 25, 26, 27, 28, 30, 52, 54, 61 und 64 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. De- cember 1869, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 47, abgeändert werden . . . . .	30
Gesetz, betreffend die Errichtung von Natural- Verpflegestationen . . . . .	48
Gesetz, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volkschulen getroffen werden . . . . .	196
Godomergen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Grabonoschen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Grado, Seehospiz . . . . .	146

## Graz:

„ Allgemeine steierm. Arbeiter- und Inva- lidencassa (Petition) . . . . .	145
„ Brauereien (Petition) . . . . .	219
„ Comité der permanenten Lehrmittel-Aus- stellung (Petition) . . . . .	107
„ Destillateure (Petition) . . . . .	219
„ Deutscher Studenten-Krankenverein (Pe- tition) . . . . .	101
„ Deutscher Universitätsstudenten = Unter- stützungsfond (Petition) . . . . .	101
„ Freitisch-Institut (Petition) . . . . .	101
„ Geflügelzuchtverein (Petition) . . . . .	44
„ Gemeindeordnung . . . . .	30
„ Gemeinderath (Petitionen) . . . . .	18, 216
„ Gewerbeverein (Petition) . . . . .	180
„ Handelskammer (Petition) . . . . .	180
„ Krankenhaus . . . . .	131, 132
„ Landwirtschafts-Gesellschaft (Petition) . . . . .	46
„ Mädchenbürgerschule . . . . .	22
„ Marianum (Petition) . . . . .	43
„ Musikverein (Petition) . . . . .	107
„ Oberrealschule . . . . .	110
„ „ (Petition) . . . . .	101
„ Sängerbund (Petition) . . . . .	219
„ Schutzverein (Petition) . . . . .	101, 219
„ Stadtrath (Petition) . . . . .	37
„ Technische Hochschule (Petition) . . . . .	101, 107
„ Unterstützungsverein der Staatsgewerbe- schule (Petition) . . . . .	219
„ Unterstützungsvereine (Petitionen) . . . . .	101, 219
„ Verein zur Förderung des Fremdenver- kehres (Petitionen) . . . . .	200
Greuth, Gemeinde (Petition) . . . . .	202
Groder Carl, Pensionserhöhung . . . . .	217
Grundentlastungsfond . . . . .	80, 169
Grundlasten- und Collecturablösung . . . . .	188
Gymnastische Bildungsanstalten . . . . .	119

## S.

Sallek Josef (Petition) . . . . .	65
Sallthal, Gemeindeumlagen . . . . .	210
Handelsakademie . . . . .	51, 102
Hartberg, Gemeinde (Petition) . . . . .	105, 107
Hauzendorf (Petition) . . . . .	78
Heimatsverband, Aufnahme in denselben . . . . .	9, 10
Hieslau, Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Hufbeschlagslehranstalt . . . . .	117, 118, 192

## S.

Impfkosten . . . . .	147, 148
Irenhäuser . . . . .	135, 136



## S (Sot).

Jagdgesetzgebung . . . . .	186, 187
Jagdfarten . . . . .	162, 163
Janezic Thomas (Petition) . . . . .	68
Joanneum . . . . .	57, 108, 109
Joanneumgarten . . . . .	38
Johnsbach, Gemeinde (Petition) . . . . .	213

## R.

Rainach-Regulierung . . . . .	179
Kaiser Franz Joseph-Stiftung . . . . .	14
Ralchberg, Gemeinde (Petition) . . . . .	25
Rapellen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Rapfenberg, Aufnahme in den Heimatsverband . . . . .	9
Ratsch, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Raußhillinge . . . . .	171
Rerschbach, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Reß Josef, Personalzulage . . . . .	124
Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse . . . . .	194
Kleinsonntag, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Knabenbürgerschule . . . . .	31
Kohlenlieferungen . . . . .	180
Koinegg Josef (Petition) . . . . .	41
Korbfließschulen . . . . .	191
Koslafzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Krafsdorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Krafschmitten, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Krafschatten, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Krafsch, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Krägenbach, Gemeinde (Petition) . . . . .	202
Krankenhäuser, öffentliche . . . . .	141
Krankenhaus, allgemeines . . . . .	131, 132
Kreiner Michael (Petition) . . . . .	41
Kreuz Franz (Petition) . . . . .	219
Kreuzdorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Kristanzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Kronprinz Rudolf-Obstbauverein (Petition) . . . . .	99
Kummen, Gemeinde (Petition) . . . . .	202
Kummersberg, Gemeinde (Petition) . . . . .	71

## Q.

Qaa (Petition) . . . . .	78
Landesackerbauschule . . . . .	121, 122, 179
Landesanlehen . . . . .	80
Landesarchiv . . . . .	59
Landesbeamten (Petition) . . . . .	69
Landes-Berg- und Hüttenerschule . . . . .	52, 126
Landesbibliothek . . . . .	60
Landesbildergalerie . . . . .	62, 114
Landesbürgerschulen . . . . .	61
Landescommission für die Reichs-Obstaussstellung (Petition) . . . . .	13
Landeskultur . . . . .	94—99
Landes-Feuerwehrrond . . . . .	166—168

## Landesfond :

a) Rechnungs-Abschluß pro 1887 . . . . .	75
b) Voranschlag pro 1889 . . . . .	81—174
Landeshaushalt . . . . .	175
Landes-Münzen- und Antiken-Cabinet . . . . .	60
Landes-Obergymnasium Leoben . . . . .	55, 111
Landes-Oberrealschule in Graz . . . . .	54, 110
Landes-Obst- und Weinbauschule . . . . .	11, 123, 125
Landespensionsfond . . . . .	164, 165
Landesquartierfond . . . . .	195
Landeschulfond . . . . .	128
Landes-Siechenhäuser . . . . .	138, 139, 218
Landes-Turnanstalt . . . . .	62, 119
Landesumlagen . . . . .	175
Landes-Untergymnasium Pettau . . . . .	56, 112
Landesvertretung . . . . .	81
Landesverwaltung . . . . .	82, 83
Landeszeughaus . . . . .	60
Landl, Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Lassing, Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Lafnitz, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Leber Josef (Petition) . . . . .	41
Lehen Gemeinde (Petition) . . . . .	202
Lehrer, Militärdienstleistung . . . . .	20
Lenz Georg (Petition) . . . . .	40
Leoben, Bergakademie (Petition) . . . . .	101, 107
"    Berg- und Hüttenerschule . . . . .	52, 126
"    Landesobergymnasium . . . . .	55, 111
Lichtenwald-Montpreiser Bezirksstraße . . . . .	7
Liebenau, Musiklicenz . . . . .	17
Liezen, Bezirk und Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Localbahnen . . . . .	70, 176, 177, 199, 206, 207
Logarofzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Lufaufzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Luttenberg, Bezirk und Gemeinde (Petition) . . . . .	71

## M.

Mädchenbürgerschule . . . . .	22
Maleggendorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Marburg, Geflügelzuchtverein (Petition) . . . . .	45
"    Knabenbürgerschule . . . . .	31
"    Landes-Obst- u. Weinbauschule 11, 123, 125	
"    Philharmonischer Verein (Petition) . . . . .	107
Mautern, Bezirk und Gemeinde (Petition) . . . . .	213, 219
"    Filiale der Landwirtschaftsgesellschaft (Petition) . . . . .	213
Mauthwesen . . . . .	184
Minichhofer Gustav (Petition) . . . . .	137
Mißlingbachregulierung . . . . .	179
Moß Michael (Petition) . . . . .	67
Mürzzuschlag, Aufnahme in den Heimatsverband . . . . .	10
"    Musikverein (Petition) . . . . .	219
Murau, Bezirk und Gemeinde (Petition) . . . . .	207
"    Bezirksumlage . . . . .	35



Murbodenbahn . . . . .	207
Murregulierung . . . . .	97
Musik-Licenzgebühr . . . . .	17

## N.

Natural-Verpflegs-Stationen . . . . .	48, 49 50
Naturhistorisches Museum . . . . .	58
Neubauten . . . . .	172
Neuhaus . . . . .	155, 156
Normalschulfond . . . . .	127

## O.

Oberreith, Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Obst- und Weinbauschule . . . . .	11, 123, 125
Ortstrennung . . . . .	32, 203, 204

## P.

Palfau, Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Peinsipp Johann (Petition) . . . . .	120
Petritsch Josef (Petition) . . . . .	29
Pettau, Gemeinde, Bierabgabe . . . . .	209
„ Landes-Untergymnasium . . . . .	56, 112
„ „ (Petition) . . . . .	101
„ Musikverein (Petition) . . . . .	107
„ Petition . . . . .	23
Pfarrarmeninstitute . . . . .	21
Pirsch Johann Raimund (Petition) . . . . .	219
Prätor, Bewohner (Petition) . . . . .	204
Predlich, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Preßfisa, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Pristova, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Pyhrn, Gemeinde (Petition) . . . . .	213

## R.

Radersburg, Bezirk (Petition) . . . . .	24
„ Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Rann, Bierauflage . . . . .	16
„ Petition . . . . .	23
Raßberg, Gemeinde (Petition) . . . . .	25
Realitäten, landschaftliche . . . . .	83, 153—161
Reblaus . . . . .	12
Rechnungsbericht 11, 12, 18, 21, 33, 51—63, 72, 74, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 102, 109, 116, 118, 122, 125, 130, 132, 134, 136, 139, 141, 143, 146, 148, 151, 154, 156, 158, 161, 163, 168, 176, 179—185, 187—193/a	
Rechnungsabschluß:	
des Grundentlastungsfondes pro 1887 . . . . .	80
„ Landesfondes pro 1887 . . . . .	75
„ Schullehrer-Pensionsfondes pro 1887 . . . . .	76
Refactie der Nordbahn . . . . .	180
Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers . . . . .	14
Reisstraße, Gemeinde-Umlage . . . . .	208
Religionslehrer . . . . .	197

Religionsunterricht . . . . .	196
Richterofzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Rindviehzucht . . . . .	193
Rinnegg, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Rottenberg, Gemeinde (Petition) . . . . .	202
Rottenmann, Bezirk und Gemeinde . . . . .	213

## S.

Sabofzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	215
Salmhofer Michael (Petition) . . . . .	120
St. Gallen, Bezirk und Gemeinde (Petition) . . . . .	213
St. Georgen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71, 207
St. Jakober Straße . . . . .	182
St. Lambrecht, Gemeinde (Petition) . . . . .	219
St. Lorenzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	202, 213
St. Michael, Gemeindeumlagen . . . . .	1
St. Peter, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
St. Ruprecht, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
St. Stefan, Gemeindeumlagen . . . . .	2
Sanitätswesen . . . . .	72, 73, 149
Sannregulierung . . . . .	97
Sauerbrunn . . . . .	153, 154
Schauerl Simon . . . . .	41
Schöder, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Schub . . . . .	84, 85
Schüßeldorf, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Schullehrer-Pensionsfond . . . . .	19, 76
Schwarz Ludwig, definitive Anstellung . . . . .	217
Seckau Basilika . . . . .	106
Seitzerhof . . . . .	8
Servitutberechtigigte . . . . .	193 a
Sigl Josef (Petition) . . . . .	64
Slabotinzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Spiritusauflage . . . . .	175, 209
Stabl, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Stainz, Bezirk (Petition) . . . . .	206
„ Bezirksumlagen . . . . .	5
Stallbaum, Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Stallhofen, Gemeinde (Petition) . . . . .	25
Steinberg, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Steuerzuschläge . . . . .	39
Stiftungen und Stipendien . . . . .	100
Straßenbau . . . . .	94, 95
Subvention für Bahnen 70, 71, 177, 178, 199, 206, 207	

## T.

Taubstummenanstalt . . . . .	115, 116
Technische Hochschule . . . . .	53, 109
Ternwegofzen, Gemeinde (Petition) . . . . .	71
Thomann Josef (Petition) . . . . .	66
Tobelbad . . . . .	157, 158
Triebsen Gemeinde (Petition) . . . . .	213
Triebsendorf Gemeinde (Petition) . . . . .	207
Trofaiach, Gemeindeumlagen . . . . .	211
Turngau, südösterreichischer . . . . .	107



## II.

Nferschußbauten . . . . . 23, 179

## B.

Vagabunden-Wesen . . . . . 91  
 Veräußerung des kleinen Glacis und Joanneum-  
 gartens . . . . . 38  
 Verbauung von Wildbächen . . . . . 179  
 Verbreiterung der Landhausgasse . . . . . 37  
 Verkauf des Seitherhofes . . . . . 8  
 Verlaßgebühren . . . . . 19  
 Veräbichl, Gemeinde (Petition) . . . . . 213  
 Versicherungswesen . . . . . 74  
 Viehsalzpreisermäßigung . . . . . 190  
 Volksschulen . . . . . 63, 129, 196  
 Volksschulwesen . . . . . 129, 130  
 Voranschlag:  
 des Grundentlastungsfondes . . . . . 80  
 des Schullehrerpenfionsfondes . . . . . 76  
 Vorspann . . . . . 150, 151

## B.

Wälberankauf . . . . . 212, 213  
 Waifenfond . . . . . 143  
 Waldkataster . . . . . 193 a  
 Wanktschen, Gemeinde (Periode) . . . . . 71  
 Wasserbau . . . . . 96, 97  
 Weißenbach, Gemeinde (Petition) . . . . . 213  
 Weiz, Gemeinde (Petition) . . . . . 199

Wernsee, Gemeinde (Petition) . . . . . 71  
 Wiefrefen, Gemeindeumlagen . . . . . 4  
 Wien, Asylverein (Petition) . . . . . 219  
 " Studenten-Krankenverein (Petition) . . . . . 219  
 " Universität, Philosophenunterstützungs-  
 verein (Petition) . . . . . 219  
 Wies, Bewohner (Petition) . . . . . 203  
 Wildalpen, Gemeinde (Petition) . . . . . 26, 213  
 Wildbach, Ausscheidung . . . . . 3  
 Wildbäche . . . . . 179  
 Windischlandsberg, Bezirksstraße . . . . . 6  
 Wissenschaft, Beiträge . . . . . 104  
 Wohltätigkeitsfonde . . . . . 142, 143  
 Wohltätigkeitszwecke . . . . . 144, 146  
 Wollachneßen, Gemeinde (Petition) . . . . . 71  
 Woreßen, Gemeinde (Petition) . . . . . 71  
 Wubischhofzen, Gemeinde (Petition) . . . . . 71  
 Wurnb-Nordmünster (Petition) . . . . . 207

## 3.

Zeichen-Akademie . . . . . 62, 114  
 Zesendorf, Gemeinde (Petition) . . . . . 71  
 Zettling (Petition) . . . . . 78  
 Zinsfath, Gemeinde (Petition) . . . . . 202  
 Zmolling, Gemeinde (Petition) . . . . . 202  
 Zufällige Einnahmen und Ausgaben . . . . . 170  
 Zwänglinge . . . . . 90  
 Zwangsarbeits-Anstalten . . . . . 88, 89  
 Zween, Gemeinde (Petition) . . . . . 71

